

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Gesch.-Konto Hannover Nr. 576 13
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Wallstr. 65

Der Abonnementspreis beträgt durch Post bezogen vierteljährlich 2,25 RM.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile über deren Raum 25 Pf.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Vimbey, Essen. Druck: H. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Biemelhauser Straße 38, 42

Telephon-Nummern: 4300, 4301
Telegraph: Mittelverband Bochum

Die Arbeitskammer und ihre Tätigkeit.

(Fortsetzung und Schluß der in unserer vorhergehenden Nummer begonnenen Artikelserie.)

Mit der Ausbildung der Schießmeister-Hauer und Grubenführer

hat sich die Arbeitskammer wiederholt beschäftigt. Wir wollen davon nur einiges herausgreifen. So wurde in der Plenarsitzung vom 21. März 1922 ein Gutachten der Arbeiter- und Angestelltengruppe verabschiedet, welches sich für eine besondere Ausbildung der Schießmeister und Anstellung von Schießmeistern ausspricht. Desgleichen wurde, um den hohen Unfallziffern im Bergbau zu begegnen, auch eine gute Ausbildung der Hauer verlangt.

In einer Entschließung vom 19. Juli 1922 verlangte die Arbeiter- und Angestelltengruppe die Schaffung von Gefahrengrenzen auf folgender Grundlage:

1. Die Bergrevierbeamten haben auf jeder Schachtanlage durch Prüfung mit der Besondereverwaltung und Betriebsvertretung die gefährlichen Betriebspunkte unter und über Tage in einer besonderen Gefahrengrenze "Zufahrtszonen" und "Hauerzonen" zu überwachen.
2. Jüngerliche Arbeiter, sowie Neulinge im Bergbau und Arbeiter, die den Hauergrad noch nicht erreicht haben, dürfen in den ersten sechs Monaten in dieser gefährlichen Zone nicht beschäftigt werden.

Zu diesem Antrage wurde der Arbeitskammer seitens des Preussischen Oberbergamts in Dortmund mit Schreiben vom 3. August 1922 (I 2822) folgende Antwort erteilt:

„Der mit Schreiben vom 22. Juli d. J. überfandte Antrag betr. Gefahrengrenzen im Bergbau, wird bei der in Aussicht genommenen Aenderung der Bergpolizeiverordnung vom 1. Januar 1911 beraten werden.“

Ein besonderes Kapitel bildeten dann die fortwährenden

Massenunfälle im Bergbau.

Sehr oft haben sich Arbeiter- und Angestelltengruppe mit Fragen befaßt, die eine weitere Verhütung solcher Vorkommnisse bezwecken sollten. Es wurden behandelt: die Unschädligmachung des Kohlenstaubes durch Gesteinstaubstreuung; die Einführung der elektrischen statt Benzinleuchtungen; die Einführung von Grubenkontrollen im Bergbau. In der letzteren Frage ist in unserer letzten Nummer 19 der „Bergarbeiter-Zeitung“ ausführlich die Stellungnahme der Kammer wiedergegeben.

Der Öffentlichkeit muß es sehr interessant sein, zu erfahren, wie sich die oberen Werksbeamten zu einer Grubenkontrolle durch unabhängig gestellte Arbeiter verhalten. Gegen einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1922 betr. Grubenkontrolle und Einfahrer wandte sich in einer Eingabe der Verband technischer Beamten der Staats-, Berg-, Hütten- und Salinenverwaltungen. Die Arbeitskammer wurde von der Aufsichtsbehörde gebeten, sich sowohl zu dem Erlaß als auch zu dem Einspruch gutachtlich zu äußern. Es war selbstverständlich, daß mit den Unternehmern des Bergbaues hierüber keine Verständigung möglich war. Es kamen deshalb zwei Gutachten zustande, die wir ihrem Inhalt nach folgen lassen:

Gutachten I der Arbeiter- und Angestellten-Gruppe:

Die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes hat zu dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Mai 1922 (S. Nr. I 5663) Stellung genommen. Sie ist nach Prüfung der Eingabe des Verbandes technischer Beamten der Staats-, Hütten- und Salinenverwaltung an das Bureau des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 18. Juni d. J. und der Aeußerung der Preussischen Staatlichen Einfahrer vom 30. Juni d. J. zu dem Entschluß gekommen, dem Preussischen Oberbergamt folgendes Gutachten zu überreichen:

Es ist eine alte Forderung der Bergarbeiterschaft, daß aus ihren Reihen gewählte Arbeiterkontrollen mit zur Kontrolle der Bergwerke zwecks Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften herangezogen werden. Die in der Eingabe des Verbandes technischer Beamten der Staats-, Hütten- und Salinenverwaltung an das Preussische Abgeordnetenhaus und weiter die in der Eingabe der preussischen Einfahrer an das Preussische Oberbergamt zu Dortmund geäußerten Bedenken, gegen die Veranziehung von praktisch tätigen Bergarbeitern als Einfahrer müssen zurückgehen, wenn es gilt, Leben und Gesundheit der Bergarbeiterschaft zu schützen.

In beiden Eingaben kommt man zu dem Schluß, daß die Kenntnisse und die theoretische Allgemeinbildung der praktisch tätigen Bergarbeiter nicht hinreichen, um den Posten eines Einfahrers übernehmen zu können. Im ersten Gutachten findet man einen gewaltigen Widerspruch, denn im zweiten Absatz wird gewünscht, daß Bergarbeiter und ihre Vertreter in solche Beamtenstellen aufsteigen sollen und im letzten Absatz wird das Gegenteil verlangt.

Wenn dann weiter in der Eingabe der Einfahrer auf die vielen Unfälle hingewiesen und als Ursache mangelndes Pflichtbewußtsein der Betriebsräte und Arbeiter angegeben wird, so kann dies nicht scharf genug zurückgewiesen werden.

Demgegenüber muß mit allem Nachdruck vertreten werden, daß sich unter der großen Zahl der praktisch tätigen Bergarbeiter sicherlich eine Anzahl von Personen findet, die sich sehr wohl für den Posten eines Einfahrers eignen.

Wenn in den beiden Eingaben auf die Forderungen der Gewerkschaften bezüglich der Frage der Einstellung ungeschulter Personen als Aufsichtsbeamte verwiesen wird und daran die Folgerung zur Nichteinstellung von Arbeitern als Einfahrer geknüpft wird, so sind sowohl Vergleich wie Forderung durchaus abwegig. In diesen Forderungen handelt es sich darum, ungeschulte Personen, die der Bergbehörde als Aufsichtsbeamte zur Verpfichtung vorgeschlagen werden, vor einen Prüfungsausschuß zu bringen, vor dem dieselben den Nachweis ihrer Befähigung erbringen sollen. Diese Forderung ist berechtigt, weil die Erfahrungen gezeigt haben, daß durchaus nicht immer die tüchtigsten Arbeiter von den Besondereverwaltungen zu diesen Diensten genommen worden sind. Zudem ist aber auch der Dienst eines Aufsichtsbeamten mit den Dienstpflichten eines Einfahrers nicht zu vergleichen. Der ungeschulte Aufsichtsbeamte kommt, gerade weil er seine Stelle nicht wechseln kann (immer auf der einen Zeche bleiben muß), viel eher in die Lage, sein ganzes Denken wirtschaftlicher einzustellen, d. h. unter Umständen auf Kosten der Sicherheit für eine möglichst hohe Fördermenge Bedacht zu nehmen und wird dann zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft.

Ganz anders ist es mit dem Einfahrer. Er ist, da er staatlich angestellt ist, wirtschaftlich unabhängig und hat nur zu beobachten, ob die zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften überall und immer befolgt werden.

Wenn weiter in der Eingabe gesagt wird, daß die heutigen Einfahrer ja aus den Kreisen der Arbeiter hervorgegangen seien, so muß leider festgestellt werden, daß diese heutigen Einfahrer (von wenigen Ausnahmen abgesehen) es leider nicht verstanden haben, das Vertrauen der Bergarbeiter und ebenfalls das Vertrauen der Bergbauangestellten zu gewinnen. Als z. B. im vorigen Jahre auf Veranlassung des Preuss. Oberbergamts zu Dortmund Befragungen der zu großen Steigerreviere von den Einfahrern vorgenommen wurden, sind diese Befragungen in vielen Fällen in ein Durchrennen der Reviere ausgeartet, so daß von einer bergpolizeilichen Kontrolle gar keine Rede mehr sein konnte.

Aus all diesen Gründen steht die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes (Gruppe Arbeiter und Angestellte) auf dem Standpunkt, daß im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter aus den Reihen der praktisch tätigen Bergarbeiter Personen als Einfahrer bestellt werden, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

1. Diese Personen werden von den zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Gewerkschaften dem Oberbergamt als Einfahrer vorgeschlagen.
2. Sie müssen, soweit es im einzelnen Falle notwendig erscheint, vor einem paritätisch zusammengesetzten Ausschusse ihre praktische und theoretische Befähigung zu diesem Amt nachweisen.

Mit der Einstellung solcher Einfahrer aus Arbeiterkreisen wird erreicht:

1. daß das Mißtrauen der Bergarbeiterschaft gegen die Einfahrer beseitigt oder doch wenigstens herabgemindert wird;
2. daß durch das zunehmende Vertrauen zwischen Belegschaften und Einfahrer auch das Vertrauen zur Bergbehörde wieder gestärkt wird, und
3. daß die Belegschaften im Vertrauen auf die Richtigkeit der behördlichen Maßnahmen diese freundiger befolgen würden, was im Interesse für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter nur zu begrüßen wäre.“

Gutachten II der Unternehmer-Gruppe:

Die Arbeitgebergruppe der Arbeitskammer ist der Ansicht, daß ein Bedürfnis, die Einfahrerstellen auch aus den Reihen der praktischen Bergarbeiter zu besetzen, nicht vorliegt. Soweit ein Interesse der Bergarbeiter, an der Unfallverhütung durch Befragung der Betriebe mitzu-

wirken, anerkannt werden kann, ist dieses Bedürfnis hinreichend gedeckt durch die Tätigkeit der Betriebsräte. Die Einziehung der Arbeiter zu den Einfahrerstellen hat aber auch praktisch erhebliche Bedenken, weil die Vorbildung der Arbeiter durchweg nicht ausreichen würde, um die verschiedenartigen Verhältnisse, wie sie von dem Einfahrer beurteilt werden müssen, richtig zu bewerten. Es ergeben sich des ferneren Bedenken, daß die aus dem Arbeiterstande hervorgehenden Einfahrer die Kontrolle ausüben müssen über die Grubenbeamten, die ihrerseits durchweg über eine Fachschulbildung verfügen. Daraus können Reibungen entstehen, die schließlich das ganze Institut der Einfahrer zu diskreditieren geeignet wären.“

Eine nicht angenehme Seite bildeten bisher

die Zwischenunternehmer im Bergbau.

Sehr viele Differenzen zwischen diesen und den Kameraden hat es hier immer gegeben und auch in den letzten Jahren haben sich diese nicht in dem gewünschten Maße verringert. Nichtanerkennung der tariflichen Bestimmungen, keine Gewährung von Urlaub und Deputaten wären sehr oft die Ursache. Die Kammer faßte dazu am 21. Juli 1922 folgenden Beschluß:

„Die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes hat zu der Frage der Zwischenunternehmer im Bergbau Stellung genommen und steht auf dem Standpunkt, daß die Unternehmer unter Tage, soweit sie nicht das maschinelle Aufbohren der Schächte besorgen, sofort beseitigt werden können; dieses liegt im Interesse der Bekämpfung von Unfallgefahren im Bergbau.“

Jahrelang haben die Beamten einen ständigen Kampf mit den Unternehmern führen müssen, um wenigstens die Innehaltung der bergpolizeilichen Vorschriften einigermassen zu erzwingen. Gerade die Zwischenunternehmer sind es, die immer genügt sind, bergpolizeiliche Vorschriften zu umgehen und dadurch den Grad der Sicherheit im Bergbau herabdrücken. Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen und vom Standpunkt der Rentabilität des Bergbaues ist es ein Übel, an dem Betriebsergebnis noch eine Reihe von Zwischenunternehmern mit hohem Gehalt teilnehmen zu lassen, die an sich keine Existenzberechtigung im Bergbau mehr haben.

Ebenso ist die Beseitigung der Zwischenunternehmer über Tage, soweit sie in ständigen Tagesbetrieben, wie Förderung, Mäße, Koteeien, Brikettfabriken, beschäftigt sind, aus denselben Gründen erforderlich. Nur besondere Spezialarbeiten, wie das Abteufen von Schächten (Gefrierverfahren usw.) können in Zukunft noch Zwischenunternehmern übertragen werden.“

Die Schaffung eines Bezirkswirtschaftsrates

ist bisher immer noch nicht gesetzlich erledigt worden. Die beiden eben genannten Gruppen der Kammer glaubten, die Reichsregierung daran erinnern zu müssen, daß doch alsbald ein solches Gesetz zu verabschieden sei und wandten sich am 13. Oktober 1922 mit folgendem Antrage an diese:

„Die Arbeiter- und Angestelltengruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes hat zu der Frage betr. Einführung der Bezirkswirtschaftsräte Stellung genommen und erwartet von der Reichsregierung, daß auf eine beschleunigte Einführung der Bezirkswirtschaftsräte hingewirkt wird.“

Die im Artikel 165 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 vorgesehenen Bezirkswirtschaftsräte bilden die notwendige Ergänzung der wirtschaftlichen Rätegesetze. Ihre beschleunigte gesetzliche Verwirklichung ist deshalb dringlich geboten.

Zweck der Bezirkswirtschaftsräte ist die Zusammenfassung der gesamten Wirtschaftsinteressen, also des rheinisch-westfälischen Industriebezirks. Ihre Zusammensetzung kann daher nur eine paritätische sein.

Die bestehenden Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sind ihres amtlichen Charakters zu entkleiden und deren amtliche Aufgaben und Befugnisse auf die Bezirkswirtschaftsräte zu übertragen.

Die vorgenannten Kammern sind als Unterbau für die kommenden Bezirkswirtschaftsräte paritätisch auszubauen.“

In der Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses vom 26. September 1922 und in der Plenarsitzung vom 13. Oktober 1922 erklärte die Unternehmergruppe, daß die Arbeitskammer zur Abgabe eines Gutachtens von irgend einer Seite nicht veranlaßt worden sei. Die Arbeiter- und Angestelltengruppe habe zu dieser Frage aus eigener Initiative Stellung genommen. Sie erklärte sich gegen die Annahme der vorgelegten Entschließung. Weiter wies sie darauf hin, daß im Reichswirtschaftsrat Verhandlungen darüber schwebten, wie der Unterbau der Bezirkswirtschaftsräte vorgenommen werden soll. Auch schon aus diesem Grunde hielt sie eine Beratung in der Arbeitskammer nicht für so dringlich.

Arbeitskammerwahl im Ruhrbergbau

Am 12. Juni d. J. wählen die Bergarbeiter des Ruhrreviers ihre Vertreter in die Kammer der Arbeit. Die freien Gewerkschaften haben sich auf eine Liste geeinigt.

Wahlberechtigt sind alle 20 Jahre alten reichsdeutschen Arbeiter u. Arbeiterinnen, welche im Bergbau beschäftigt sind.

Kameraden! Agitiert für die Liste I, sie ist die Liste der freien Gewerkschaften!

Hierauf beschloß die Arbeiter- und Angestellten-Gruppe in der Plenarsitzung vom 13. Oktober 1922, ihre Entschlie- gung nunmehr den beteiligten Regierungsstellen in Berlin zu übermitteln.

Zu vorstehender Entschlie- gung hat das Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsministerium folgendes geantwortet:

„Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 27. 10. 1922. Auf das Schreiben vom 18. Oktober 1922 — Tgb.-Nr. 282.

Von der dortigen Entschlie- gung habe ich Kenntnis genommen. Wie auch dort bekannt sein dürfte, gehen die Beratungen des Verfassungs- ausschusses des Reichswirtschaftsrates über die Ausführungsgesetze zu Artikel 165 der Verfassung voraussichtlich demnächst ihrem Ende entgegen.“

„Der Reichswirtschaftsminister. Berlin W 15, den 28. 10. 1922. Auf das Schreiben vom 18. Oktober 1922 — Tgb.-Nr. 282.

Von der mir übermittelten Entschlie- gung der Arbeiter- und Angestellten-Gruppe zur Frage der Durchführung des Artikels 165 habe ich Kenntnis genommen. Sobald der Verfassungsausschuss des Reichswirtschaftsrates, der zurzeit mit der Angelegenheit befaßt ist, seine Arbeiten abgeschlossen hat, wird die Reichsregierung über die Vorlegung der erforderlichen Gesetzentwürfe an die gesetzgebenden Körperschaften Entschlie- gung fassen.“

Die Arbeitskammer hat ebenso in der nachfolgenden Zeit eine rege Tätigkeit entfaltet. In weiteren 39 Sitzungen beschäftigte sie sich insbesondere mit dem Prämienystem im Berg- bau, Verbot des Schießens mit Dynamit und dem Verbot des Verbrauchs von nicht isolierten Drähten bei der elektrischen Fern- zündung, systematische Ausbildung der Bergleute, Abänderungs- vor schläge zur Bergpolizeiverordnung, Verwendung von Dyna- miten auf den Steinkohlenbergwerken, Zechenstilllegungen im Ruhrbergbau, Abänderung der Arbeitskammerverordnung und Sicherheitsfragen für den Bergbau anlässlich der kleinen und größeren Unglücksfälle im Bergbau.

Zum Prämienystem

wurde seitens der Arbeiter- und Angestellten-Gruppe eine Ent- schlie- gung der Plenarkammer zur Beschlußfassung überwiesen und später den Regierungsstellen in Berlin überandt. Diese Entschlie- gung hatte folgenden Wortlaut:

„Die Arbeiter- und Angestellten-Gruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes nahm zu der Eingabe der tech- nischen Grubenbeamten an den Preussischen Landtag vom 26. August 1922 betreffend „Wünsche der technischen Grubenbeamten auf Nicht- wieder einföhrung des Prämienystems im Bergbau“ Stellung. Sie ist ebenfalls der Ansicht, daß ein Prämienystem im Bergbau nicht wieder eingeföhrt werden darf. Die Begründung, welche die technischen Gruben- beamten in der Eingabe darlegen, eignet sich auch die Arbeiter- und Angestellten-Gruppe der Arbeitskammer an. Sie hielt es für selbstver- ständlich, daß es Pflicht der Grubenbeamten ist, für einen möglichst hohen Stand der Förderung zu sorgen. Keineswegs dürfen jedoch die Grubenbeamten durch Prämien in eine finanzielle Abhängigkeit gebracht werden, durch die sie in der Ausübung ihrer ersten und vornehmsten Pflicht: „Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter“ behindert werden.“

Jedes Prämienystem im Bergbau birgt eine gewaltige Gefahr für Leben und Gesundheit der Bergleute in sich. Darum stimmt die Ar- beitskammer dem Verlangen der technischen Grubenbeamten, die Wieder- einföhrung der Prämien gesehtlich zu verbieten, voll und ganz zu.“

Mit dieser Entschlie- gung beschäftigten sich der Vorberei- tende Ausschuss in seiner Sitzung vom 22. Dezbr. 1922 und die Plenarkammer in ihrer Sitzung vom 12. Januar 1923. Nach- dem die Unternehmergruppe in diesen beiden Sitzungen es ab- gelehnt hatte, zu diesem Antrage Stellung zu nehmen, weil die Arbeitskammer von keiner Behörde zur Abgabe eines Gutachtens veranlaßt worden war, zumal sie auch im Augenblick die An- gelegenheit nicht als dringlich ansehen konnte, wurde von der Arbeiter- und Angestellten-Gruppe in der Plenarsitzung vom 12. Januar 1923 beschloffen, die vorgelegene Entschlie- gung nun- mehr den Regierungsstellen zu überfenden.

Die Stellungnahme der Arbeitervertreter in der Arbeits- kammer zur

Ausbildung der Bergarbeiter

ergibt sich aus der nachfolgenden gutachtlichen Äußerung:

„Gutachten der Arbeiter- und Angestellten-Gruppe“.

„Die Gruppen der Arbeiter- und Angestellten der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes sind der Auffassung, daß zum Zwecke der Verhütung von Unglücksfällen ein systematisches Unterrichten aller Bergarbeiter dringend nötig ist. Wiederholt schon haben sich diese beiden Gruppen mit der Ausbildung der Bergarbeiter befaßt und Maß- nahmen zu deren Durchführung gefordert. Wir verweisen dabei auf die Beschlüsse betr. Schaffung von Lehrstanzabteilungen, Bildung von Geföhrgenossen im Bergbau und Anstellung von Hauslehrern.“

Wenn eine systematische Ausbildung der Bergarbeiter von Erfolg sein soll, so ist dazu der Erlass einer bergpolizeilichen Verordnung des Oberbergamts dringend notwendig. Diese Verordnung darf inhaltlich keine harte Formen haben, sondern muß den einzelnen Schichtverwal- tungen und Betriebsverwaltungen die erforderliche Bewegungsfreiheit belassen.“

Die Anstellung von Schichtleitern für die Durchführung einer solchen Verordnung für die einzelnen Schichtverwaltungen muß im Einverständnis zwischen der Schichtverwaltung und Betriebsverwaltung erfolgen. Als Schichtleiter sind nur solche Personen zu betenden, die die genügende praktische Erfahrung besitzen.“

Die Weiterbildung und Förderung des Lehrstanzabteilens im Sinne der Beschlüsse der beiden genannten Gruppen wird von den Gruppen der Arbeiter und Angestellten für dringend notwendig erachtet.“

Zur Frage der Bergpolizeiverordnung

beschloß die Arbeitskammer mit der Feuerlöschverordnung (§ 8). Verlässe oder gestandene Grubenräume sind durch höchstens 10 Meter oder 100 Meter weiträumige Gänge (§ 26), beschließen mit der Frage der Rauch- wärter und Fördermaschinen (§ 30), der Seilschaft in Haupt- und blinden Schächten sowie Brunnbergen (§§ 92—118), Um- fassung der Wetterführung (§ 133), Wettermänner und Auf- fahrtsschächten (§ 149), Kohlenstaubabgabevorrichtungen, Wasser- betriebung, Seilwinden (§ 159), (§ 249) zweckent- sprechende Schutzeinrichtungen der Bergleute im Bergbau, (§ 42) bereitzu- liegende Arbeitspunkte dürfen mit einem Mann in einer Schicht nur dann belegt sein, wenn in Aufsätze eine andere Person beschäftigt ist. Solche Arbeitspunkte müssen in einer Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsatzperson besetzt werden. Ferner wurde die Frage des Grubenhauses (§ 24) und des Grubenrettungsweges (§ 242) eingehend erörtert.

Zur Stilllegung der südlichen Randzechen

unterbreitete die Gruppe der Arbeitnehmer (Arbeiter und An- gestellte) der Arbeitskammer des Steinkohlenbergbaues des Ruhrgebietes der Reichsregierung einen Antrag unter Bezug- nahme auf § 2 und 3 des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919, umgehend Vorkehrungen zu treffen, die eine Stilllegung weiterer Randzechen verhindern und weiter die Zechenbesitzer zu verpflichten, bereits stillgelegte Gruben wieder in Betrieb zu setzen, soweit die Belange der Belegschaften und der ort- ansässigen Bevölkerung die Wiederinbetriebnahme solcher Gruben erheischen und, soweit solche Bergwerke nur als vorläufige und nicht als dauernde Verlustbetriebe zu betrachten sind.

So kann also die Arbeitskammer unerschöpflich tätig sein im Dienste der Arbeiterschaft. Der beste Beweis für die weitere

Bergbaufragen in den Parlamenten. Kohlen- und Kalifragen.

Zum Kohlenwirtschaftsgesetz sprach bei dem Etat des Reichswirtschaftsministeriums im Reichstag Kamerad Gusemann. Er begründete folgenden Antrag der sozial- demokratischen Fraktion:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, angesichts der drohenden großen Verluste für die deutsche Wirtschaft durch Stilllegung von angeblich nicht rentablen Kohlengruben Maßnahmen zu treffen, durch welche Stilllegungen und große Betriebsbeschränkungen vermieden werden und in den Fällen, wo sie nicht vermieden werden können, die Umsiedlung der arbeitslos werdenden Bergleute oder ihre Entschädigung erfolgt. Die Kosten sind auf den Kohlenbergbau um- zulegen.“

In ausführlicher Darstellung gab Kamerad Gusemann ein Bild der zerrütteten Kohlenwirtschaft, der Folgen der erfolgten und drohenden Stilllegung an der Ruhr, des Stands in den niederschlesischen und sächsischen Bergbaubezirken.

Kamerad Limberg wies in der fortgesetzten Debatte auf die außerordentliche Gefahr für die Wirtschaft hin, die in dem Bestreben liege, die Arbeitszeit im Bergbau noch weiter zu verlängern, wie dies erst in diesen Tagen der schwerindustrielle „Wirtschaftsdienst“ getan habe. Jeder ernst- hafte Versuch der Unternehmer in dieser Richtung werde auf den erbitterten Widerstand der Arbeiter stoßen und dem Reichs- wirtschaftsministerium könne nur empfohlen werden, seinen Einfluß gegen solche Bestrebungen geltend zu machen. Dann begründete Limberg einen Antrag.

die Entschädigung der Kalifarbeiter

besser zu regeln, als dies nach dem jetzigen § 85 der Ausführungsbestimmungen zum Kalivirtschaftsgesetz geschieht. Wenn wegen der Uebertragung von Beteiligungsziffern Kalifarbeiter arbeitslos werden, sind sie zu entschädigen bis zur Dauer von 26 Wochen. In der Praxis gelang es den Unter- nehmern vielfach, „nachzuweisen“, daß die Entlassung nicht „wegen der Uebertragung“, sondern aus anderen Gründen erfolgte. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt deshalb, den § 85 so zu ändern, daß es heißt: „Ueberträgt ein Werk... so hat es zu entschädigen.“ Die Dauer der Entschädigungs- pflicht soll 52 Wochen betragen. Für die Entschädigung soll nach dem Antrag die am Tage der Abfindung geltende Lohn- und Gehaltsstufe maßgebend sein. Wenn entlassene Ar- beiter mehr als 6 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ar- beiten, bekommen sie heute 20 Prozent des Lohnes als Ent- schädigung für Mehrausgaben. Hier wird die Erhöhung auf 40 Prozent beantragt. Entschädigung wurde bisher auch ge- zahlt, wenn die Entlassung binnen einem Jahr vor oder nach der Uebertragung vorgenommen wurde. Hier wird beantragt, zwei Jahre zu setzen, weil manche Werke einen Vorrat für mehr als ein Jahr hatten und die Uebertragung erst nach Verkauf dieser Vorräte vornahmen und so der Entschädigung auswichen. Das Schiedsgericht endlich soll nach dem Antrag endgültig entscheiden.

Die Kalifindustrie kann diese erhöhten Leistungen sehr wohl tragen. Sie genießt einen Schutz wie keine andere Industrie. Für die Quotenübertragung bekommen die Werke Entschädigung bis 1923, durch das Verbot des Schachtstufensens entsteht ein besonderer Schutz, die Abfindungen für die Werke sind recht hoch. Mansfeld bekam für seine Aktien 12 Millionen, Einigkeit 9 Mil- lionen Mark, die Kure und Affien stillgelegter Kalifwerke notieren an der Börse oft höher als die betriebener Werke.

Wenn das Reichswirtschaftsministerium keine Lust haben sollte, auf den Antrag einzugehen, wird von der sozialdemo- kratischen Fraktion beantragt werden, etappenweise die Abfindung für die Quotenübertragung zu kürzen bzw. zu beteiligen.

Die Grubenoberheitsfrage im Ausschuss des preussischen Landtages.

Dem Ausschuss für Handel und Gewerbe wurden aus An- laß der Explosion auf Zeche Minister Stein folgende Anträge überwiefen:

- 1. Schießarbeit.**
Nr. 285. Verbot der Schießarbeit in allen Zeitschichten mit Schlagwettererscheinungen.
Nr. 330 Ziffer 3. Genehmigung der Schießarbeit im Nebengestein durch die Bergbehörde.
Nr. 320 Ziffer 1 und 2. Einschränkung der Schießarbeit; in Schlag- wetterzechen nur Schießmeister; Ausban der Lehrschichtmeisterkurse.
- 2. Wetterwischerei.**
Nr. 220 Ziffer 6. Vorschriften über Wetterproben sind nachzutreffen und zu erwidern.
- 3. Seilschaften.**
Nr. 285 Ziffer 1. Einbau von Seilschaften in allen durch Schlagwetter und Kohlenstaub gefährdeten Grubenstellen.
Nr. 330 Ziffer 5. Befestigung der zulässigen Seilschaften unter Einwirkung von Verzien.
- 4. Rettungswege.**
Nr. 282. Anlage von Rettungskammern auf allen Schlagwetterzechen.
Nr. 283. Befestigung von Rettungsgeräten unter Tage (Gesamtheit mit ausreichenden Coverapparat in Schlagwetterzechen Grubenstellen).
- 5. Ausbildung der Bergarbeiter.**
Nr. 287. Herausgabe von Rechtmitteln, Anschlag, Anschlagung.
Nr. 330 Ziffer 8. Belehrung über Unfallsgefahren in den Fort- bildungsschulen.
- 6. Grubenkontrolle.**
Nr. 281. Überwachung der Bergwerksinspektoren; Vorschlagsrecht auch Organisationen, die Tarifträger sind.

Existenznotwendigkeit und den Ausbau der Arbeitskammer. Bezirkswirtschaftskammern ist die verbissene Gegnerschaft der Unternehmer. Ruhige und sachliche Arbeit im harten Kampf ist hier vorherrschend.

Am 12. Juni d. J. wählten die Bergarbeiter des Ruhrgebietes wiederum ihre Vertreter in diese Kammer der Arbeit. Ni- radikales Maulselbentum kann hier für die Arbeiterschaft et- was leisten, sondern in der Gewerkschaftsbewegung bewährte und sachliche Funktionäre sind diejenigen, die dem wirtschaftlichen Ge- nuss, dem Unternehmer, auch gebührend antworten können.

Aufgabe unserer Kameraden muß es sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Bergarbeiter am 12. Juni geschlossen zur Wahl- urne schreiten und ihre Stimmen den Kandidaten der freien Gewerkschaften geben.

- Nr. 284-295. Bestellung von Grubenkontrollleuten.
- Nr. 282. Größe der Steigerreviere.
- Nr. 314, 316, 320 Ziffer 7. Gebirgserschluß durch die Steiger- Prämienverbot, Fahrsteigerverbot; Verbot der Prämien durch Berg- polizeiverordnung.
- Nr. 288. Größe der Fahrabteilungen für die Betriebsräte (gleicher der Steigerabteilung).
- Nr. 313. Befreiung der Betriebsleitung von Zeche Minister Stein des Ersten Bergrats Müller und des Bergrats Cassenberg, Strafver- fahren wegen fahrlässiger Tötung.
- 7. Ausnahme von den bergpolizeilichen Bestimmungen.**
Nr. 285 Ziffer 3. Ausnahmegenehmigungen bezüglich Schießarbeit, Gesteinsaufschranken, Wetterführung und Kohlenstaub durch das Gruben- sicherheitsamt.
Nr. 320 Ziffer 4. Ausnahmegenehmigungen sollen von Zeit zu Zeit nachgeprüft werden.
- 8. Arbeitszeit.**
Nr. 152. Siebenstündige Arbeitszeit für Untertagearbeiter auf Staatswerken.
- 9. Strafbestimmungen für Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften.**
Nr. 285 Ziffer 2. Verschärfung der Strafbestimmungen bei nach- gewiesenen Unterlassungen und fahrlässigen Verfehlungen.
- 10. Befugnisse der Grubensicherheitskommission.**
Nr. 142. Ausbau der Grubensicherheitskommission.
Nr. 286. Befugnis der Grubensicherung und Grubenkontrolle für die Mitglieder der Grubensicherheitskommission.
- 11. Unterstützung der Hinterbliebenen.**
Nr. 235. Bereitstellung von 5 Millionen Mark.
Nr. 236. Aufbringung der Kosten für den Lebensunterhalt und die Berufsausbildung der Kinder durch die Zechenverwaltungen Gannibal und Minister Stein.

Aus dem Bericht über die Verhandlungen des Unter- ausschusses des Ausschusses für Handel und Gewerbe

nehmen wir folgende Angaben:

Der Antrag 246 verlangt ein Verbot der Schießarbeit in allen Zeitschichten mit Schlagwettererscheinungen.

Der Unterausschuss beschließt, den Antrag Nr. 246 wie folgt zu fassen:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, durch bergpolizeiliche Vorschrift für den Oberbergamtsbezirk Dortmund die Schießarbeit in der Kohle mit Schlagwetter- oder Kohlenstaubgefahr bei den Aus- und Vorrichtungsarbeiten einschließlich der Ueberbau- und Abbaustrecken weitgehend einzuschränken.“

Der Antrag 320 verlangt Genehmigung der Bergbehörde für Schießarbeiten im Nebengestein.

Beschluß des Unterausschusses:

„Im Antrag Nr. 320 sind in Ziffer 3 Zeile 1 hinter dem Wort „Nebengestein“ folgende Worte einzufügen: „von Flözen, in denen die Schießarbeit in der Kohle verboten ist.“

2. Die bestehende Einrichtung der Lehrschichtmeisterkurse wird weiter ausgebaut mit dem Ziele, daß alle Schichtmeister an diesen Kursen teil- nehmen.“

Die Ziffer 6 des Antrags 320 befaßt sich mit der Wetter- wirtschaft.

Ausschussbeschlus: Unveränderte Annahme derselben.

Auf die Anwendung des Gesteinsaufschrankens

beziehen sich die Anträge 285 Ziffer 1 und 320 Ziffer 5.

Beschluß des Unterausschusses:

„Im Antrag 285 wird die Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

1. unzulässig im Verordnungswegen Vorschriften zu erlassen, die die generelle Einführung des Gesteinsaufschrankens in allen durch Schlag- wetter- oder Kohlenstaubexplosionen gefährdeten Grubenteilen im Stein- kohlenbergbau Preußens zur Pflicht machen.“

Zu Ziffer 1 des Antrags 285 beschließt der Unterausschuss: Den Antrag 285 Ziffer 1 unverändert anzunehmen.

Ferner beschließt der Unterausschuss, die Ziffer 3 des An- trags 285 wie folgt zu fassen:

„Ausnahmegenehmigungen durch die Bergrevierbeamten für einzelne Grubenbau- und Grubenteile in den in Ziffer 1 angeführten Gebieten des Grubensicherheitsamtes möglichst einzuschränken und die Oberberg- ämter anzuweisen, über weitgehende grundsätzliche Ausnahmegenehmigun- gen im Benehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.“

Bezüglich der Ziffer 5 des Antrags 320 beschließt der Unterausschuss: Ziffer 5 des Antrags 320 unverändert an- zunehmen.

Das Rettungsweien

betreffend liegen die Anträge 252, 283 und 292 Ziffer 2 vor.

Antrag 252 verlangt unverzügliche, zweckentsprechende Ein- führung von Rettungskammern auf allen Schlagwetterzechen.

Antrag des Unterausschusses: Im Antrag Nr. 252 wird der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, durch das Grubensicherheitsamt der Grubensicherheitskommission und dem Handelsauschuss des Landtages einen Bericht über Erfahrungen mit Rettungs- und Sicherheitskammern in inländischen und ausländischen Gruben vorzulegen, die für eine Studienkommission in dieser Hinsicht etwa notwendigen Mittel dem Grubensicherheitsamt zur Verfügung zu stellen.“

Zu Antrag Nr. 283 beschließt der Unterausschuss, dem- selben nachstehende Fassung zu geben: Der Antrag der Abg. Leid und Genossen, Druckache Nr. 283, wird wie folgt gefaßt:

Der Landtag wolle beschließen, das Grubenfischeramt und die Grubenfischerkommission zu beauftragen, unverzüglich die Frage der Verwendbarkeit von Gaschutzgeräten zur Selbstrettung im Bergbau zu untersuchen zu lassen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Urträge 287 und 320, Ziffer 8, befassen sich mit der Ausbildung der Bergarbeiter.

Bechluss des Unterausschusses: Dem Urtrag Nr. 287 hinzuzufügen:

Der Landtag empfiehlt die Herausgabe einer periodischen Monatschrift des Grubenfischeramtes zur vollständigen Pflege aller Fragen der Grubenfischer und ersucht das Staatsministerium um Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushalt des Grubenfischeramtes.

Zu diesem Antrag beschloß der Unterausschuss noch folgenden Zusatzantrag:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die von der Leitung der bergmännischen Berufsschule im Oberbergamtsbezirk Dortmund geplante Herausgabe eines gemeinverständlichen bergmännischen Handbuchs mit größter Beschleunigung erfolgt.

und damit den Urtrag Nr. 287 als erledigt anzusehen. Betreffend den Urtrag 320, Ziffer 8, beschließt der Unterausschuss: Im Antrag Nr. 320 die Ziffer 8 wie folgt zu fassen:

8. Die bessere Berufsausbildung der angehenden Bergleute ist anzustreben. Das Staatsministerium wolle in eine Prüfung darüber einwirken, wie im besonderen mit dem Ziel eines besseren Unterrichts im Grubenfischeramt der Unterricht in den bergmännischen Fortbildungsschulen erweitert werden kann. Das System der Lehrkameradschaften muß ausgebaut werden in der Art, daß die Bergleute in den Lehrkameradschaften mit allen Aufgaben und Arbeiten des Bauers nach bestimmten Ausbildungsplan vertraut gemacht werden, Abschluß der Ausbildung ist die Sauerprüfung.

Die Beratungen über Grubentontrolle

föhren im Unterausschuss zu folgendem Ergebnis:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Dienstausweisung für die Bergrevierinspektoren (Einfahrer) abzuändern mit dem Ziele, daß dieselben auf ihrem Tätigkeitsgebiete eine größere Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit erhalten.

Neue Fassung des Antrages Nr. 281:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Größe und Organisation der Bergreviere im Oberbergamtsbezirk Dortmund nachzuprüfen, im Vergleich mit 1925 die Zahl der ersten Bergreviere, der Bergreviere und der Bergrevierinspektoren (Einfahrer) zu vermindern. Die letzteren sind künftig ausschließlich aus den Kreisen der bergmännisch vorgebildeten Grubenbeamten mit mindestens zehnjähriger Steigertätigkeit zu entnehmen. Den Organisationen der technischen Grubenbeamten ist ein Vorschlagsrecht bei Neubestellungen einzuräumen.

Diesem Antrag stimmte der Unterausschuss zu.

Der Urtrag 284 über

die Einführung der Grubentrolleure

ist zugunsten nachstehenden Antrags des Unterausschusses von den Antragstellern zurückgezogen.

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Landtag vorzuschlagen, den Urtrag Reid und Genossen (Soz.), Nr. 284, in folgender Fassung anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Einführung von Grubentrolleuren bei den Bergrevierämtern aus den Reihen der praktisch erprobten Hauer mit mindestens zehnjähriger Hauerfähigkeit vorseht. Das Vorschlagsrecht wird dem am Tarif beteiligten Bergarbeiterorganisationen übertragen; die sachliche Prüfung und Befestigung auf mindestens fünf Jahre erfolgt durch die Bergbehörde, die die Befolgung übernimmt unter Einziehung der Kosten von den Rechenbestimmern.

Vorstehender Antrag wurde mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

Nach Annahme dieses Antrages erklärt der Regierungsvertreter, Herr Geheimrat Klemm, er fühle sich nunmehr völlig frei und seine früheren Zusagen sind mit der Annahme dieses Antrages hinfällig geworden.

Der Abg. Dtker erklärte, daß die Antragsteller sich trotz dieser Regierungserklärung nicht einschüchtern ließen. Sie würden ihre Forderungen bis ins Kleinum aufrecht erhalten und für deren Annahme Sorge tragen.

Es wurden noch nachstehende Anträge angenommen:

Entschließungsantrag.

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die den Betriebsvertretungen zustehenden Befugnisse bei der Unfallverhütung im Sinne des § 66 Ziffer 3 des Betriebsrätegesetzes nicht eingeschränkt werden, sondern daß den Betriebsvertretungen Gelegenheit gegeben wird, diese Rechte in vollem Umfang und in zweckdienlicher Weise auszuüben.

Durch Einwirkung auf die Reichsregierung ist eine Sicherstellung dieser Rechte durch entsprechende Aenderung des BKG. anzustreben.

Entschließungsantrag.

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Landtag folgenden Entschließungsantrag zu unterbreiten:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, es wolle prüfen, inwiefern im Interesse einer sachgemäßen Kontrolle der Grubenfischer eine Neuorganisation der Bergrevierämter im Oberbergamt Dortmund einzutreten hat und zwar dahingehend,

- 1. daß die Reviere in Grenzen gehalten werden, die einen Ueberblick und wirksame Kontrolle gestatten und
2. ob die Stellen der Bergreviere und Bergrevierinspektoren (Einfahrer), zumal die letzteren, vermehrt werden müssen.

Der Unterausschuss beauftragte die preußische Staatsregierung, die Unternehmer und die Organisationen der technischen Grubenbeamten zwecks einer Klärung über das Prämiensystem zu einer Aussprache zu laden und dem Unterausschuss darüber Bericht zu erstatten.

Der Urtrag 152 ist von den Antragstellern zurückgezogen. In dessen Stelle beschließt der Unterausschuss, den folgenden Antrag 17 in Verbindung mit Antrag 18 des Unterausschusses anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die im Gesetz vom Juni 1922 über die Arbeitszeit im Bergbau vorgeschriebene Arbeitszeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeit durchgesetzt wird.

Zu Urtrag 286. Beschluss des Unterausschusses:

Den Urtrag Nr. 286 bergestalt abzuändern, daß hinter dem Worte „Unfallgefahr“ in der dritten Zeile an Stelle des bisherigen Wortlautes zu setzen ist: „den Mitgliedern der Grubenfischerkommission und den Beiräten der Oberbergämter die Befugnis eingeräumt wird, nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Bezirkskommission die in Frage kommenden Gruben zusammen mit diesen zu besichtigen.“

Die vom Unterausschuss des Ausschusses für Handel und Gewerbe angenommenen Anträge müssen sobald wie möglich vor das Plenum des Landtages gebracht werden. Die Zusammennehmung des Unterausschusses bürgt dafür, daß die in diesem Bericht wiedererwähnten Anträge auch eine Mehrheit im Plenum des Landtages finden werden.

Schmaroher am Körper der Wirtschaft. Der preissteigernde Zwischenhandel.

Die Vereinigungsliste des deutschen Handels, die als Folgeerscheinung der Marktstabilisierung vorausgesetzt und erfehnt wurde, ist nicht eingetreten. Im Gegenteil muß man die Beobachtung machen, daß Geschäftsgründungen, die während der Inflation erfolgten, nicht nur weiterbestehen, sondern sogar recht gut florieren. Während im Jahre 1913 das als ein Jahr ausgesprochener Hochkonjunktur angesehen werden kann, im Monatsdurchschnitt noch 815 Konturste angemeldet wurden, ist diese Zahl im 1. Vierteljahr 1925 im Durchschnitt auf 763 zurückgegangen, trotzdem sich die Zahl der Handelsgesellschaften und Gewerbetreibenden stark vermehrt hat. Die Kosten für diese unwirtschaftliche Vergrößerung des Verteilungsapparates haben die Verbraucher durch höhere Preise zu zahlen, und die Hoffnung weiter Volkstreife, daß im Laufe der Zeit eine fühlbare Senkung der Preise für die wichtigsten Bedarfsartikel eintreten würde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Nachweisungen des Statistischen Reichsamtes über Groß- und Kleinhandelspreise zeigen im Gegenteil fortgesetzt eine steigende Tendenz. Die Spanne zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreisen im April bezw. März 1925, verglichen mit den entsprechenden Monatspreisen 1913, ergibt sich aus folgender Nachweisung der Preussischen Haupt-Landwirtschaftskammer:

Table with 6 columns: Item, Unit, 1913, 1925, April 1913, April 1925. Rows include Reichsbankdiskont, Frachten, Landwirtsch. Betriebsmittel (Stabeisen, Schmelz, etc.), Landwirtsch. Erzeugnisse (Roggen, etc.), Lebensmittel-Kleinhandelspreise (Brot, etc.), and Erzeugnisse der Gärtnerei und Fischerei (Möhren, etc.).

Der Grund für die Vergrößerung der Spanne zwischen Erzeuger- und Kleinverkaufspreisen ist, wie schon angeführt, hauptsächlich darin zu suchen, daß Produktion und Konsumtion sich verleinert haben, dagegen Handel und Gewerbe, welche die Produktion auf die Konsumtion verteilen, sich stark vermehrt haben. Das Wort, ein Zentimeter Handel bringt mehr ein als ein Meter Arbeit, hat auch heute noch Gültigkeit und es ist fast ausichtslos, einen Anhänger dieses Wahlspruchs einer produktiven und volkswirtschaftlich nützlichen Arbeit wieder zuzuführen.

Nachdem staatliche Bemühungen, durch Kreditversicherung erträglichere Verhältnisse zu schaffen, fehlgeschlagen sind, bleibt für die Konsumtion nur der Weg der Selbsthilfe übrig. In jedem größeren Ort gibt es heute Konsumgenossenschaften, welche preisbildend und preisregulierend auf den Warenmarkt wirken und jede Stärkung der Genossenschaft bedeutet Schwächung des verteuerten Zwischenhandels.

Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß auch die Tarifpolitik der Reichsbahn-Gesellschaft und besonders die Umfahrsteuer viel zu einer Uebersteuerung der Waren beigetragen haben. Der Kampf für höhere Löhne ist gleichzeitig ein Kampf gegen jeden unnötigen Zwischenhandel, gegen hohe Eisenbahntarife und Umfahrsteuer, da jede Preisentkung indirekt Lohnhöhung bedeutet.

Abkürzungen: V = Verkaufspreis an den Landwirt. E = Erzeugerpreis ab Station. K = Kleinhandelspreis. Gr = Großhandelspreis.
Vorbemerkungen: Im Jahre 1924 waren bei den einzelnen Betriebsmitteln, Erzeugnissen und Jahresdurchschnittspreise von 1913 den Monatsdurchschnittspreisen gegenübergestellt. Ab Januar 1925 sind, abgesehen von den mit * bezeichneten Betriebsmitteln, die Monatsdurchschnittspreise 1913 zu Vergleichszwecken herangezogen.

- Zu I: Berücksichtigt ist der Reichsbankdiskont für Wechsel. Ab 26. Februar 1925 ist der Wechseldiskont auf 9 Prozent herabgesetzt.
Zu II: Fracht für 100 kg. und normale Wagenladung in 15-Zo.-Wagen, 200 km. Entfernung, Tarifklasse F.
Zu III: Die Eisenpreise sind unverändert seit 13. März 1925. Der Kohlenpreis ist seit 18. September 1924 ebenfalls unverändert. Mais, Thomasmehl und Seiler- und Weizen waren gegen den Vormonat etwas billiger; Kaffee ist etwas teurer geworden. Im übrigen bleiben die Preise der landwirtschaftlichen Betriebsmittel unverändert.
Zu IV: Gegen den Vormonat lagen Preissteigerungen vor bei Roggen, Kartoffeln und Butter, wohingegen die Viehpreise etwas anogen.
Zu V: Mit Ausnahme von Butter, deren Preis etwas zurückging, zeigen die Lebensmittelpreise im Kleinhandel geringe Erhöhungen.
Zu VI: Bei Schellfisch mußte in der Erhebung der Preise aus bestimmten Gründen eine andere Art gewählt werden, wodurch die Preise für Januar auf 46,75 Mt., für Februar auf 60 Mt. und für März auf 52 Mt. zu stehen kommen. Gegen den Vormonat zeigen die Preise für Gemüse ziemlich erhebliche Steigerungen, für Fischereierzeugnisse Abnehmungen sowohl im Großhandel als auch im Kleinhandel.

Die Konjunktur im Mai.

Die Meldungen über den Einfluß der Wahl Hindenburgs auf die Wirtschaft des Auslandes widersprechen sich. Die Reichsblätter insbesondere bemühen sich, die Wahl dieses Kaisers als vollständig wirkungslos im ungünstigen Sinne hinzustellen. Bei der Einstellung des Auslandes gegenüber dem militärischen System, wie es Hindenburg verkörpert, wirkt die Wahl eines solchen Mannes lähmend auf die Geschäfte. Doch ist daran zu erinnern, daß das Kapital international derartig verflochten ist, daß, wenn der deutsche Rechtskurs sich nicht in katastrophaler Politik gefüllt, das alte Verhältnis bald wieder hergestellt sein wird. Man halte sich stets vor Augen, und die zukünftige Entwicklung wird es bestätigen: Die politische Reaktion in Deutschland beabsichtigt nicht im geringsten eine Aenderung der auswärtigen Politik, ihr Ziel ist einzig und allein auf die Zurückdrängung des Einflusses

der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenchaft und auf die Etablierung einer reichslosen Kapitalherrschaft gerichtet. In dieser Linie liegt auch die Verhinderung der Rechten mit der Republik. Wenn die Reaktion die Republik zu beherrschen vermag, weshalb soll sie sie bekämpfen?

Die Verhältnisse am Geldmarkt zeigten Anfangs Mai eine nicht geringe Verlebung der Status der Reichsbank, am 30. April infolge der Ultimatumprüche eine Anspannung, die jedoch über das Normalmaß nicht hinausging. Der private Kreditbedarf an die Reichsbank belief sich Ende April auf 235,2 gegen 123,1 Millionen Mark Ende März, 244,5 Ende Februar und 147,2 Ende Januar. An Banknoten und Rentenbankfcheinen flossen 558,3 Mill. Mt. neu in den Verkehr, gegen 499,8 Mill. Ende März und 563,1 Mill. Ende Februar. Die Umlaufmittel an Noten und Münzen erreichten Ende April/Mai die Höhe von 4500 Mill. Mt. Die Rückflüsse von Geld zeigten sich bereits in den ersten Tagen des laufenden Monats, so daß bald mit normalen Geldverhältnissen zu rechnen sein wird. Die momentan herrschende Verknappung am Geldmarkt der Börse dürfte damit ebenfalls beschränkt sein.

Der Beschäftigungszustand der deutschen Industrie scheint sich im allgemeinen weiter günstig zu entwickeln. Die schwere Krise im Kohlenbergbau hält an. Am 5. Mai ist nach monatelangen Verhandlungen das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat von sämtlichen Zeichen unterzeichnet worden. Die Zukunft wird zeigen, ob eine derartige Zusammenfassung sämtlicher Ruhrzechen auf die Kohlenindustrie von Einfluß ist. Die Syndikatsbildung der Eisenindustrie macht weitere Fortschritte. Für A-Produkte wurde der außer Kurs gesetzte Stahlwerksverband als Syndikatsgrundlage wieder in Aussicht genommen. Die Eisenindustrie läßt einen befriedigenden Geschäftsbetrieb erwarten, worauf die starken Erzbergfahrungen und die Erhöhung der Schrottpreise hindeuten. Die straffe Syndikatsbildung wird das übrige dazu beitragen, die Eisenpreise für den Inlandmarkt hochzuhalten. Eine gute Beschäftigungslage weist die Kaffee-, Elektricitäts-, Aluminium-, Stickstoff-, Automobil- und die Fahrzeugindustrie sowie die Papierfabrikation auf. Die übrigen Industrien zeigten einen mehr oder weniger schwankenden Beschäftigungszustand. Die Arbeitslosen ziffern weisen in den letzten Monaten folgende Entwicklung auf: Die Zahl der unterstützten Volkserwerbslosen betrug am 15. Januar 583 136, am 15. Februar 576 246, am 15. März 511 911, am 15. April 394 000.

Die Besserung der Wirtschaftslage, wie sie bei einzelnen Industriezweigen zu verzeichnen ist, ist zu einem nicht geringen Teil auf die Stärkung des Innenmarktes zurückzuführen. Wohl nahm der Export namentlich in Fertigfabrikaten im letzten Berichtsmontat (März) etwas zu, doch ist die Handelsbilanz noch immer mit 228 Mill. Mark passiv. Immerhin hat sie sich seit Januar um 44 Prozent verbessert. Vermag sich die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes weiter zu steigern, dann dürfte sich die Wirtschaftslage im Mai nach allen Seiten günstig entwickeln. Deshalb kommt den Lohnbewegungen der Arbeiter, Angestellten und Beamten eine höhere Bedeutung zu. Denn nur eine gute Entlohnung befähigt die große Masse Konsumartikel aller Art zu kaufen. Dies sollten auch die Unternehmer einsehen.

Weitere Erfolge unseres Verbandes bei den Betriebsrätewahlen.

Rheinischer Braunkohlenbergbau.

Die Betriebsrätewahl im linksrheinischen Braunkohlenbergbau hat jetzt vollständig ihren Abschluß gefunden. Gewählt sind 211 Betriebsräte.

Table showing election results for Rheinischer Braunkohlenbergbau: Bergarbeiterverband (107 Mandate), Metallarbeiterverband (12), Maschinenverband (7), Freie Gewerkschaften zusammen (126 Mandate), Christlicher Gewerksverein (61), Union (3), Unorganisierte (3).

Gegenüber den Anknappschäftsältestenwahlen, wo der christliche Gewerksverein 21 Älteste und der Verband 11 Älteste erhielten, ist das Betriebsrätewahlergebnis nicht nur ein schöner Erfolg für den Bergarbeiterverband, sondern ein deutlicher Gradmesser für den Aufstieg des Bergarbeiterverbandes.

Bemerkenswert ist, daß die Union nicht imstande war, bei der jetzigen Wahl eigene Listen aufzustellen und dadurch ihre vollständige Existenzunmöglichkeit bewiesen hat. (Wir kommen noch ausführlich auf die Wahl zurück.)

Bezirk Halle.

Bis auf einige Grubenbetriebe sind die Betriebsrätewahlen zum Abschluß gebracht worden. Einschließlich der schon mitgeteilten Teilergebnisse sind im Braunkohlen-, Kaffee- und Erzbergbau insgesamt gewählt worden:

Table showing election results for Bezirk Halle: Freie Gewerkschaften (501 Betriebsräte), Nationaler Arbeiterverein (16), Unorganisierte (3), S.P.D.-Sonderlisten (3), S.D. Gewerksverein (4), Freie Arbeiterunion (2).

Berksseitig ist nichts unberücksichtigt geblieben, die Wahlen im Sinne der Verbände zu beeinflussen. Alle Mühe ist vergebens gewesen. Der Bergarbeiterverband hat die unbedrängte Führung im Bergbau und er wird seinerseits kein Mittel unberücksichtigt lassen, die Betriebsräte auf wirksame zu unterstützen.

Im Interesse ihrer Belegschaften können die Betriebsräte erfolgreiche Arbeit nur im engeren Zusammenwirken mit den Gewerkschaften leisten. Der Gewerkschaftsgedanke hat trotz aller Wirrnisse einen beachtenswerten Sieg davongetragen und das ist von ganz besonderer Bedeutung gerade in Mitteldeutschland.

Bezirk Zeitz.

In 11 Betrieben wurden 229 Vertreter gewählt. Es erhielten Mandate: Freie Gewerkschaften 219 (davon der Bergarbeiterverband 148), Unorganisierte 7, Gelbe 2, S.-D. Gewerksverein 1, Union - Christlicher Gewerksverein -.

In 13 Betrieben wurde nicht gewählt.

Senftenberger Revier.

Bei den Wahlen zur Betriebsvertretung wurden bis zum 30. April im Bezirksbureau des Bergarbeiterverbandes die Ergebnisse von 49 Werken gemeldet. Die Mandate der gewählten Mitglieder der Betriebsvertretung verteilen sich wie folgt:

Table showing election results for Senftenberger Revier: Freie Gewerkschaften (322), davon Bergarbeiterverband (269), Christlicher Gewerksverein (2), Polen (8), Gelbe (6), Wilde (11), 349 Mandate, 100,0 Prozent.

Die freien Gewerkschaften zusammen haben auf diesen 49 Werken 92,3 Prozent der Mandate erhalten, während auf die übrigen Richtungen zusammen nur 7,7 Prozent entfallen. Hoffentlich sorgen auch die Belegzettel für Stärkung der Organisation, damit die Gewählten im Interesse der Mitglieder tätig sein können.

Sragen der Arbeiterversicherung.

Zur Knappschafts-Krankenhausfrage.

Die Hege gegen die Knappschafts-Krankenhäuser im Ruhrgebiet.

Die Ruhrknappschaft, die gegenwärtig einen Krankentassen-Mitgliederbestand von über 450 000 aufweist, besitzt im engeren Ruhrgebiet drei Krankenhäuser, die etwa 800 Betten umfassen. In diesen Krankenhäusern kann demnach die Ruhrknappschaft nur einen geringen Bruchteil der kranken Mitglieder unterbringen, die einer Krankenhausbepflege bedürfen. Da im Ruhrgebiet an erstklassigen Krankenhäusern kein Ueberfluß vorhanden ist, hat der Vorstand des früheren Allgemeinen Knappschaftsvereins vor Jahren beschloffen, eine Reihe eigener Krankenhäuser zu bauen. Die Vorstandsmitglieder, soweit sie dem Bergarbeiterverbande angehörten, haben dem Bau der eigenen Krankenhäuser zugestimmt. Seit dieser Zeit wird von Seiten der konfessionellen Krankenhäuser als auch vom christlichen Gewerbeverein eine Hege gegen die Knappschafts-Krankenhäuser geführt. Bei den Wahlen, die in den letzten Jahren stattfanden, mußten die Knappschafts-Krankenhäuser ein geeignetes Objekt zur Agitation gegen den Verband abgeben, namentlich tat sich der christliche Gewerbeverein hierin besonders hervor. Er versorgte seine Funktionäre mit Material über angeblich hohe Pflegekosten in den Knappschafts-Krankenhäusern und versuchte damit zu beweisen, daß die Gelder der Versicherten durch die Schuld der Verbandsmitglieder vergeudet würden.

Die Beschwerde beim Preußischen Wohlfahrtsminister.

Als die öffentliche Hege nichts nützte, die Bergarbeiter nicht auf den Beinen frohen und nach wie vor in ihrer Mehrheit Verbandsmitglieder wählten, zog man schärfere Seiten auf. Man versuchte, die Aufsichtsbefehle dafür zu gewinnen, daß sie den Bau von Knappschafts-Krankenhäusern verbiete. Der Erfolg dieser Bestrebungen war, daß 1922 vom Landesministerium, Wohlfahrtsministerium, von der Regierung in Arnberg und vom Oberbergamt in Dortmund Vertreter erschienen, um die Beschwerde des christlichen Gewerbevereins, die sich gegen den Bau eines Knappschafts-Krankenhauses in Steele richtete und in der ausgeführt wurde, daß ein Bedürfnis nicht vorliege, die Sache zu teuer werde und die Krankenhäuser in Steele und Umgegend einen erheblichen Schaden dadurch erleiden werden, zu prüfen. Nachdem an einigen Orten des Ruhrgebiets die Verhältnisse hinsichtlich der Krankenhausversorgung geprüft waren, beschloß das Landesministerium in Gemeinschaft mit dem Wohlfahrtsministerium die Beschwerde des Gewerbevereins christlicher Bergarbeiter ablehnend und betonte, daß ein Grund zum Einschreiten gegen den früheren Knappschaftsverein nicht vorläge. In der

Antwort des Preuß. Wohlfahrtsministers

hieß es:

„Ausschlaggebend für die Frage, ob in bestimmten Gebieten des Ruhrgebiets neue Krankenhäuser unbedenklich zugelassen werden können, sei die Bedürfnisfrage, d. h. es sei festzustellen, wie sich im allgemeinen im gesamten Ruhrgebiet in den jeweils fraglichen Einzelbezirken der Bedarf an Betten stelle. In dieser Hinsicht sei festgestellt worden, daß die Zahl der vorhandenen Betten in den in Frage kommenden Bezirken erheblich hinter dem tatsächlichen Bedürfnis zurückbleibe.“

Was die Pflegekosten betreffe, so sei es richtig, daß sie in den Knappschafts-Krankenhäusern höher sind, als durchschnittlich bei den übrigen Krankenhäusern. Das beruhe aber darauf, daß einmal in den Knappschafts-Krankenhäusern die Zahl der Ärzte erheblich höher sei als bei den übrigen Krankenhäusern und daß die Verpflegung in den Knappschafts-Krankenhäusern, weil hier hauptsächlich Männer verpflegt und behandelt würden, reichhaltiger sein müßte als in den Krankenhäusern, wo männliche und weibliche Erkrankte behandelt werden.

Wenn ferner berücksichtigt wird, daß die knappschaftlichen Krankenhäuser hauptsächlich ihrer Instrumente und Apparate vorzüglich und besser ausgestattet seien als die übrigen Krankenhäuser, so ergebe die Befragung über unzulässig hohe Ausgaben nicht begründet.

Schließlich habe der Verein die bestimmte Versicherung gegeben, daß das reichliche Bedürfnis der Kranken in den Knappschafts-Krankenhäusern wie bisher respektiert und für die Betätigung derselben Sorge getroffen werde.“

Der Reichsarbeitsminister wird vor den Karren gespannt.

Man hätte annehmen müssen, daß nach dieser Antwort die Gegner der Knappschafts-Krankenhäuser einsehen würden, daß sie nichts erreichten. Das trat aber keineswegs ein. Wenn der Wohlfahrtsminister und der Landesminister nicht einschreiten wollten, so gab es immerhin eine Stelle, die sich den Wünschen von Geistlichen zugewandt erwies. Dies war nämlich der Leiter des Zweckverbandes, der Kaplan von Aken, an dem erneut eine Denkschrift gegen Knappschafts-Krankenhäuser anzureichen und sie dem Reichsarbeitsministerium zu senden. Das Begleit Schreiben, welches dieser Denkschrift beigelegt war, läßt nämlich darauf schließen, daß die Schriftlichkeit des Herrn Reichsarbeitsministers genügend bearbeitet hatte, um ihn ihren Wünschen zugänglich zu machen. Es heißt dort in einer Stelle:

„Ich darf die Gelegenheit benutzen, der Bitte Ausdruck zu geben, daß Sie, hochverehrter Herr Staatssekretär, im Sinne des Herrn Reichsarbeitsministers der Angelegenheit Ihre besondere Fürsorge widmen möchten.“

Herr von Aken hatte sich nicht getraut. Das Reichsarbeitsministerium griff sogleich die Frage auf und ließ telegraphisch eine Sitzung der Ruhrknappschaft ein, zu der Vertreter der Bergarbeiterorganisationen, der Unterverbande und des Zweckverbandes der jugendlichen gemeinnützigen Krankenhäuser zu einer Aussprache eingeladen wurden. Die Presse wurde seitens des Zweckverbandes über die Verhandlung in der Aussprache in Kenntnis gesetzt. In der Aussprache sagten die Vertreter des Zweckverbandes Ja und Nein, daß sie den Bau der Knappschafts-Krankenhäuser an die Hand gegeben würden. Sie versicherten jedoch, daß die Verpflegung der Kranken, die bisher zu 90 Prozent in konfessionellen Krankenhäusern erfolgte, etwas geschäftlich geworden sei, das man herabsetzen müsse. Weiter sprachen sie der Knappschaft das Recht ab, allgemeine Krankenhäuser zu bauen, und behaupteten, daß über, daß ihnen seitens der Knappschaft zum Ausbau ihrer Krankenhäuser kein Darlehen gegeben würde.

Stellungnahme unseres Vertreters.

Da wir annehmen, daß die Kameraden nicht darüber unterrichtet sind, hier eigentlich der Zweckverband ist, der sich zum Bau von Knappschafts-Krankenhäusern verpflichtet, so mag hier eine nähere Erläuterung folgen. Von den fünf Vertretern, die der Zweckverband zu der Aussprache entsandte, waren drei Mitglieder des Zweckverbandes und zwei Mitglieder der Knappschaft. In der Aussprache sind demnach in dem Zweckverband die konfessionellen Krankenhäuser zusammengefaßt. Die öffentlichen Krankenhäuser haben ihnen fern. Da die Herren selbst ausgaben, daß 90 Prozent der Kranken in konfessionellen Krankenhäusern versorgt werden, mußte es eigentümlich an, daß sie bei einem solchen Verhältnis von einem Bau von Krankenhäusern durch die Knappschaft sprachen. Kammerlitter, dem die Sache zu weit gegangen, erbat besond. ebenfalls das Wort und sagte dem Zweckverband folgendes:

„Wenn Herr von Aken immer wieder die Rücksichtnahme auf das geschäftlich Gewordene in den Vordergrund rückt, so müßte er demgegenüber betonen, daß zunächst auch eine Rücksichtnahme auf das geschäftlich Wordene geboten ist. Er wolle dem einmal geschäftlich Gewordenen die Lebensmöglichkeit nicht nehmen, aber um so mehr müßte er dem geschäftlich Wordenden auch sein Recht lassen. Wenn der Bergarbeiterverband vor 30 Jahren den maßgebenden Einfluß gehabt hätte, dann würde auch das geschäftlich Gewordene ein anderes Gesicht bekommen haben. Er sei der Auffassung, daß es ureigenste Angelegenheit des Trägers der Krankenversicherung sei, den Versicherten auch eine gute Krankenhaus- und ärztliche Versorgung anzubieten zu lassen. In den Privatkrankenanstalten spielt der Krankentassenpatient eine untergeordnete Rolle. Als Versicherter muß er dafür streben, daß das Krankentassenmitglied die Hauptrolle spielt, um das sich alles in erster Linie dreht, und das kann am besten im eigenen Krankenhaus der eigenen Krankentasse geschehen. Dann steht den Versichertervertretern in eigenen Krankenhäusern auch eine gewisse Mitbestimmung zu, die sie in den Privatkrankenanstalten nicht haben. Ein Versichertervertreter muß darauf sehen, daß dem Krankenpatienten all das, was der Fortschritt in der ärztlichen Wissenschaft bringt, zuteil wird. Deshalb müßte er darauf bestehen, daß, wenn Krankenhäuser gebaut werden, sie vollwertig und erstklassig mit chirurgischen und inneren Abteilungen ausgestattet sein müssen. Am allerwenigsten könnte er verstehen, daß von der Gegenseite von einem Un-bis-Wand-brüden gesprochen wird. Das Gegenteil ist richtig. Die Mehrheit der Bergarbeiter sei gar nicht darauf erpicht, in konfessionellen Krankenhäusern versorgt zu werden. Wenn aber, wie von Herrn von Aken ausgeführt wurde, 90 Prozent in konfessionellen Krankenhäusern überwiesen werden und man nicht zugestehen will, daß ein Teil davon in Knappschafts-Krankenhäusern komme, so bedeute dies eine Vergewaltigung der Mehrheit der Bergarbeiter.“

Die Gewerkevereinsältesten stimmten zuerst.

Da der Zweckverband die Deffentlichkeit und die Behörden mit Denkschriften bearbeitete, hat nunmehr auch die Ruhrknappschaft eine Denkschrift zu dieser Frage herausgegeben. Wichtig für die Verbandsmitglieder ist es, zu wissen, daß in der Denkschrift festgestellt wird, daß der Beschluß, die ersten Krankenhäuser zu bauen, 1902 mit Hilfe der Gewerkevereinsältesten gefaßt wurde. Es heißt ja in der Denkschrift: „Bemerkenswert ist, daß damals der Beschluß einstimmig erfolgte und auch die Vertreter des christlichen Gewerbevereins, die damals die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Vorstand bildeten, sich für den Bau von Knappschafts-Krankenhäusern aussprachen.“

Die hohen Pflegekosten.

Das beliebteste Mittel, mit dem gegen die Knappschafts-Krankenhäuser in den letzten Jahren gearbeitet wurde, waren die hohen Pflegekosten der Knappschafts-Krankenhäuser. Die Ruhrknappschaft hatte die Pflegekosten anders errechnet als der Zweckverband. Nunmehr hat die Ruhrknappschaft die Pflegekosten in ihren Krankenhäusern nach den gleichen Methoden wie der Zweckverband errechnet. Das Ergebnis ist wie folgt:

Pflegekosten der Vertragskrankenhäuser (höchste Gruppe)		Selbstkosten in eigenen Krankenhäusern I u. II
1909	2,50 M.	3,28 M.
1910	2,50 "	2,93 "
1911	2,50 "	2,93 "
1912	2,50 "	2,78 "
1913	2,75 "	2,77 "
1914	2,75 "	2,79 "
1915	2,85 "	2,93 "
1924	3,71 "	3,34 "

1924 sind in beiden Knappschafts-Krankenhäusern 201 863,73 M. gegenüber den Krankenhäusern des Zweckverbandes erspart worden. Der „Vergleich“ vom 9. Mai 1925 zweifelte die Zahlen an. Die Knappschaft weist darauf hin, daß sie die Zahlen durch einen berechtigten Büchereivisor nachprüfen läßt. Unser Vertreter hat in der Aussprache erklärt, daß es ihm nicht darauf ankomme, daß die Pflegekosten in den Knappschafts-Krankenhäusern niedriger sind, sondern darauf, ob die Kranken in jeder Hinsicht versorgt werden. Wenn ein Kostenvorwand im Knappschafts-Krankenhause den kranken Bergarbeitern zugute komme, so würde er sich an einem höheren Pflegegrad im Knappschafts-Krankenhause nicht lassen, sondern ihn gut vertreten können. Da dieser Grundsatz richtig ist, so brauchen wir auf den weiteren Zahlenkampf nicht einzugehen. Mit indirekten Angriffen gegen uns müssen wir uns doch befassen.

Ungerechte Angriffe gegen den Verband.

Es wird in der letzten Zeit beliebt, die Sache so darzustellen, daß, wenn der Beschluß nicht da wäre, Knappschafts-Krankenhäuser zu bauen, die Mehrleistungen gewährt werden könnten. Das ist natürlich eine demagogische Behauptung, wie sie nicht schon immer gemacht werden kann. Die Bergamtsverwaltung, die mit der Verweigerung der Mehrleistungen der Krankenversicherung die Verweigerung des Knappschafts-Krankentassengesetzes erziehen, würden ebenso handeln, auch wenn kein Beschluß bestände, ein Krankenhaus zu bauen. Die Gegner der Knappschafts-Krankenhäuser wollen ja auch keine Gelder durch Unterlassung eines Baues ersparen, sondern sie unterstützen die Bestrebungen, daß die Knappschaft den Krankentassenmitgliedern Gelder kriegen soll, damit diese ihre alten Krankenhäuser ausbauen und neue errichten können. Da die Vertreter unseres Verbandes in keinen Beziehungen zu solchen Kreisen stehen, haben sie keine Ursache, deren Sache zu fördern. Im Gegenteil, sie sind verpflichtet, für die Bergarbeiter, die im Krankenhaus nur Behandlung finden, zu sorgen, daß sie nicht unnötig mit alterhand Behauptungen belästigt werden. Dafür sind andere Orte da, aber nicht die Krankenhäuser. Die Stellungnahme der Verbandsvertreter ist in dieser Hinsicht klar. In Anbetracht dessen, daß sie die maßgebende Mitbestimmung in dem Selbstverwaltungskörper „Knappschaft“ erziehen, erachten sie es als notwendig, daß diese Mitbestimmung sich auch auf die Krankenhausbehandlung der kranken Versicherten, die sie vertreten, erstreckt. Sie werden also dort, wo ein tatsächliches Bedürfnis besteht, für die Errichtung eines eigenen Krankenhauses eintreten.

Entscheidung des Reichsversicherungsamts.

Militärdienstzeit und Berechtigung wesentl. bergm. Arbeiten.

Ein Knappschaftsmitglied, das 13 1/2 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hatte, beantragte, um die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersrente zu erfüllen, Anrechnung seiner Militärdienstzeit. Das Reichsversicherungsamt, Hauptamt Westfalen, hat in seiner Sitzung vom 26. März 1925 in dieser Angelegenheit nachstehendes Urteil gefaßt:

Der Revisionsantrag der Erfolg verweigert werden, weil keiner der gesetzlich zugelassenen Revisionsgründe vorliegt (§ 1697 der RVG.). Die die Revisionsantrag zulassend ist, hat der Kläger die Voraussetzungen, unter denen die Invalidenrente nach § 26 des Reichs-Knappschaftsgesetzes zu gewähren ist, im wesentlichen erfüllt, als er nicht mindestens 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat.

Nachgewiesen ist nur eine Zeit von 13 1/2 Jahren. Wenn der Kläger hierzu die Zeit hinzugerechnet wissen will, in der er in den Jahren 1891 bis 1896 zum Seeresdienst eingezogen war, so kann diesem Verlangen nicht stattgegeben werden. Eine Anrechnung der Militärdienstzeit in dieser Weise ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig. § 26 schreibt für die Zeit von mindestens 15 Jahren die tatsächliche Verrichtung wesentlicher bergmännischer Arbeiten vor. Zeiten, in denen solche Arbeiten nicht verrichtet sind, also auch die Militärdienstzeiten, können daher nicht in Anrechnung gebracht werden. Hieran vermag nichts zu ändern, daß der Kläger, wenn er nicht zum Seeresdienst eingezogen worden wäre, möglicherweise die erforderliche Zeit hindurch wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet haben würde. Entscheidend ist es in jedem Falle, daß es hierzu in Wirklichkeit nicht gekommen ist. Dem Antrage des Klägers auf Gewährung der Invalidenrente nach § 26 des Reichs-Knappschaftsgesetzes ist daher mit Recht nicht entsprochen worden. Bei dieser Entscheidung muß es verbleiben.“

Die Ausleiher der Gelder im RVG.

Der Vorstand des Reichs-Knappschaftsvereins verleiht aus seinen Mitteln Gelder an Gemeinden in Bergbaubezirken, die sich verpflichten, für die Innehalten Wohnungen für Bergarbeiter zu bauen, zu zeitgemäßen Bedingungen. Dieser Lage wurde nun von verschiedenen Gemeinden mitgeteilt, daß sich Darlehensvermittler gegen Provision bereit erklärt haben, Darlehen vom Reichs-Knappschaftsverein zu vermitteln. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß sich der Reichs-Knappschaftsverein keiner Vermittlung bedient. Im Gegenteil ist er so mit Anträgen überschüttet, daß vorläufig wohl kaum noch weitere Anträge Aussicht auf Erfolg haben, zumal die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind.

Außerordentliche Hauptversammlung des RVG.

Nachdem in der letzten Vorstandssitzung die Vertsvertreter erneut die Abstufung der Knappschaftsbezüge über die 25 Dienstjahre abgelehnt hatten, beantragten die Versichertervertreter die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung. Dies lehnten die Vertsvertreter jedoch ab. Es blieb den Versichertervertretern nichts anderes zu tun übrig, als eine zweite Abstufung zu verlangen. Nachdem auch in der zweiten Abstufung ihr Antrag abgelehnt wurde, beantragten sie die Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers. Im Nachstehenden lassen wir die Begründung zur Anrufung der Entscheidung folgen:

Begründung.

Wie dem Herrn Reichsarbeitsminister bekannt ist, wird die ordentliche Durchführung der Knappschaftsversicherung im Reichs-Knappschaftsverein dadurch gestört, daß bisher kein Beschluß über die Abstufung und Steigerung der Knappschaftsbezüge für die einzelnen Dienstjahre in den Organen der Reichs-Knappschaft zustande gekommen ist. Sowohl die höchste rechtsprechende Instanz als auch der Herr Reichsarbeitsminister selbst haben aber bekannt, daß ein Unterschied zwischen den Bezügen bis zu 25 Dienstjahren und nach 25 Dienstjahren im Gesetz nicht gemacht wird und daß demnach auch für die Dienstjahre über 25 die Rente den Berechtigten gewährt werden müßte. Nachdem diese Feststellungen von Seiten der höchsten rechtsprechenden Instanz und auch von Seiten des Herrn Reichsarbeitsministers erfolgt sind, haben die Versichertervertreter im Vorstand des Reichs-Knappschaftsvereins erneut den Antrag gestellt, eine Abstufung der knappschaftlichen Bezüge für die einzelnen Dienstjahre vorzunehmen. Die Arbeitgebervertreter im Vorstand des Reichs-Knappschaftsvereins haben diesen Antrag abgelehnt. Daraufhin haben die Versichertervertreter die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt. Auch dieser Antrag ist in zweimaliger Abstufung von den Arbeitgebervertretern abgelehnt worden.

In Anbetracht dessen, daß die Versichertervertreter verpflichtet sind, für die ordentliche Durchführung der Knappschaftsversicherung zu sorgen, wenden wir uns als Versichertervertreter an den Herrn Reichsarbeitsminister, daß er die Entscheidung treffen möge, daß der Antrag der Versichertervertreter auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung als angenommen gilt. Der Herr Reichsarbeitsminister möge dann auch gleich den Tag und den Ort, an dem die außerordentliche Hauptversammlung stattfinden hat, festsetzen.“

Ein interessanter Streitfall aus § 96 BIRG.

Die Arbeitsgerichtliche Spruchkammer beim Schlichtungsausschuß zu Wittenberg hatte über folgende Frage zu entscheiden:

Auf den Vorschlagwerken in Wittenberg, die von dem Herrn Bergamtsdirektor Geiger geleitet werden, haben sich gelbe Werkvereine gebildet. Als die hauptsächlichsten Agitatoren für diese gelben Werkvereine treten die Werkbeamten auf. Mit allen nur erdenklichen Mitteln sucht man aufreizende, freigeberische Arbeiter los zu werden. Daß dieses Verhalten der Beamten gegenüber freigeberischen Arbeitern dem Bergamtsdirektor Geiger nicht verborgen ist, dürfte selbstverständlich sein. Man muß annehmen, daß er sich als Protektor dieser gelben Werkvereine fühlt. Trotz des Terrors sind aber doch noch aufrechte Arbeiter in den Betrieben vorhanden. Zu diesen gehörte auch der Betriebsratsvorsitzende der Grube Friedländer. Zweimal machte das Werk den Versuch, diesen Arbeiter los zu werden. Einmal sollte die Arbeitsgerichtliche Spruchkammer die Zustimmung zur Entlassung geben, das andere Mal sollte er seines Postens als Mitglied der Betriebsverwaltung enthoben werden. In beiden Fällen wurde die Betriebsverwaltung abgewiesen. Sie griff deshalb zu dem Mittel der fruchtlosen Entlassung und maßregelte aus einem ganz niedrigen Grunde kurz vor Beendigung der Wahlperiode denselben. Bei der Neuwahl der Betriebsvertretung stellten die organisierten Arbeiter den entlassenen Vorsitzenden, der wegen seiner Entlassung klagte, wieder als Mitglied der Betriebsvertretung auf. Der Wahlvorstand wies diese Liste zurück und erklärte, daß nur eine Liste eingegangen wäre, sei diese Liste gewählt. Wenn das so gegangen wäre, wäre es ein bequemes Mittel gewesen, die Gegenliste auszuschalten und nur die gelbe Werkvereinsliste als gewählt zu erklären. Die organisierten Arbeiter ließen sich dieses Verfahren nicht gefallen und strengten Klage auf Ungültigkeitserklärung bei der Arbeitsgerichtlichen Spruchkammer in Wittenberg an. Diese fällte folgende

Entscheidung:

„Auf Antrag des Listenvertreters Ernst B o h r i c h hat das Arbeitsgericht am 5. Mai folgenden Beschluß auf Grund des § 96 BIRG. in Verbindung mit § 20 der Wahlordnung vom 5. Februar 1920 verfaßt: „Die Betriebsratswahl auf der Grube Friedländer der Wabing vom 27. März 1925 wird für ungültig erklärt.“

Die Tatsache, daß der auf der zurückgewiesenen Vorschlagsliste aufgeführte Alfred Müller fruchtlos entlassen war, genügt nicht zur Zurückweisung der Liste, da die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Entlassung zur Zeit der Einreichung dieser Liste strittig war. Die Ungültigkeit der Wahl mußte deshalb ausgesprochen werden, weil durch die Zurückweisung der Liste das Wahlergebnis erheblich beeinflusst worden ist, und weil sonst stets die Möglichkeit für den Arbeitgeber vorläge, die Wiederwahl eines mißliebigen Betriebsratsmitgliedes dadurch zu verhindern, daß er ihn kurz vor der Wahl fruchtlos entläßt.“

Es ist zu hoffen, daß bei der Neuwahl die organisierten Kameraden ihre Liste wieder einreichen und dafür sorgen, daß diese Liste bei der Wahl als Sieger hervorgeht. Man kann den Arbeiter in gelbe Werkvereine zwingen, man kann ihn aber nicht hindern, bei der Betriebsratswahl derjenigen Liste seine Stimme zu geben, die auch die Rechte aus dem Betriebsratsgesetz vertritt.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Ein gewerkschaftlicher Erfolg!

Die Arbeitszeit in den Kokerereien und Hochofenwerken.

Durch die Verordnung vom 20. Januar 1925 ist festgelegt, daß die an den Kokerereien beschäftigten Arbeiter unter die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 fallen. Seitens der Besondereverwaltungen ist diese Verordnung so ausgelegt worden, daß zu den Arbeitern, die an den Koksöfen beschäftigt werden, nicht zählen Mesefahrer, Arbeiter in den Koksbrochanlagen, Kohlenfahrer und Handwerker. Um diese Differenzen zu beseitigen, forderte der Verband in Eingaben, die an das Oberbergamt Dortmund und das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe gerichtet waren, die Unterstellung der oben genannten Arbeiter, sowie die Planierer, Koksflößer usw., unter die Arbeitszeitbestimmung der Verordnung vom 20. Januar 1925. In wiederholten Verhandlungen, die auf Grund der Eingaben vom Oberbergamt und Reichsarbeitsministerium angezettelt wurden, hatten die Organisationsvertreter Gelegenheit, die vom Verband gemachten Eingaben mündlich in nachhaltigster Weise zu stützen.

Das Ergebnis unserer Eingaben und der darauf folgenden Verhandlungen zeigt sich in den letzten vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 20. Januar 1925. Daran ist ersichtlich, daß die von der Organisation erhobene und von den anderen Gewerkschaften bei den Verhandlungen gestützte Forderung zum weitestgehenden Teil erfüllt wurde.

Wir lassen nachfolgend den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen folgen:

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 2. Mai 1925. III B 2550. 25. Scharnhorststr. 35.

Betrifft: Durchführung der Verordnung vom 20. Januar 1925

Bei der Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokerereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 sind über den Kreis der von der Verordnung erfaßten Arbeitnehmer erhebliche Zweifel entstanden. Da es sich um eine vom Reichsarbeitsminister erlassene Verordnung handelt, die ich jederzeit zu ändern in der Lage wäre, trage ich keine Bedenken, mich über die Absichten, die mich beim Erlass der Verordnung geleitet haben, näher zu äußern. Eine allgemein gültige und erschöpfende Aufzählung der unter die Verordnung fallenden Arbeitergruppen ist allerdings bei der Verchiedenheit der Verhältnisse und der Bestimmungen für die gleiche Arbeit nicht möglich. Ich beschränke mich daher darauf, den Arbeitsprozeß, der wegen seiner besonderen Gefährlichkeit dem § 7 der Arbeitszeitverordnung unterstellt werden sollte, möglichst genau abzugrenzen. Der Kreis der geschützten Arbeiter ergibt sich dann aus der Beteiligung an dem Arbeitsprozeß, ohne daß es einer Prüfung der besonderen Arbeitsbedingungen des einzelnen Arbeiters bedürfte. Nur auf diese Weise kann eine gleichartige Auslegung der Verordnung erreicht und eine unterschiedliche Behandlung zusammengehöriger Arbeitergruppen mit ihren unerwünschten Folgeerscheinungen vermieden werden.

1. Bei den **Kocherereien** fallen unter die Verordnung alle Arbeiter an, auf und unter den **Koksöfen**. Dazu rechnen auch die Arbeiter auf der **Koksrampe** und die **Koksabfahrfahrer**; ebenso die **Handwerker**, soweit auf sie der Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung zutrifft. Die mit dem **Koksflößen** beschäftigten Arbeiter fallen auch dann unter die Verordnung, wenn das **Abflößen** nicht auf der **Koksrampe** erfolgt.

Die Frage, welche Arbeiter mit der unmittelbaren **Zufuhr des Kokes** von den **Defen** beschäftigt sind, ist wesentlich danach zu entscheiden, ob die Arbeiter, wenn auch nur während eines Teils ihrer Arbeit auf der **Defenplatte** oder auf der **Kokerierampe** mit den **Defen** in Verbindung kommen. Hinsichtlich der **Koksstecher** ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der **Betrieb** in so engem Zusammenhang mit der **Kokererei** steht, daß diese Arbeiter als an den **Koksöfen** beschäftigt anzusehen sind; in der Regel wird das nicht zutreffen.

Die vorstehend in Auslegung der Verordnung gegebene Abgrenzung stimmt mit der früher zu dem **Schiedsspruch** für den **rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau** vom 16. und 27. Mai 1924 gegebenen namentlichen Abgrenzung der **Kokerierarbeiter** überein — vgl. **Erlass** des **Herrn preussischen Ministers für Handel und Gewerbe** an die **Bergbehörden** vom 2. März 1925; nur werden durch die Auslegung unter **Nr. 1**, in **Abweichung** von der **Auslegung** des **Schiedsspruches**, auch die **Koksabfahrfahrer** und **gegebenenfalls** die **Handwerker** der **Verordnung** unterstellt.

Die für die **Kocherereien** angegebenen **Grundzüge** gelten in gleicher Weise für die **Hüttenkokerereien**. Die Arbeiter der **Seilbahn** zur **Zufuhr des Kokes** fallen nicht unter die **Verordnung**, es sei denn, daß die **Seilbahn** der **unmittelbaren Zufuhr des Kokes** zum **Hochofen** dient.

2. Bei den **Hochofenwerken** fallen unter die **Verordnung** alle Arbeiten vom **Füllen** der an die **Öfen** gelangenden **Belegungsgefäße** (**Wagen, Kessel**) an — es sei denn, daß ausnahmsweise die Arbeiten zum **Füllen** der **Belegungsgefäße** gänzlich außerhalb des **Bereichs** des **Hochofenwerkes** vorgenommen werden — bis einschließlich zum **Einlaufen** des **flüssigen Hochofens** und der **flüssigen Schlacke** in die **Kohleisen- und Schlackenpfannen** oder bis einschließlich zu der **Verladung** der **Hochofenmassen** von der **Stochhalle** oder dem **Gießbett** aus. Zu dem **geschützten Arbeiterkreis** rechnen hiernach auch die **Wassermänner** und die **Gasleitungsreiniger**. Dagegen werden die mit der **Zufuhr des Kohleisens** und der **Schlacke** beschäftigten Arbeiter, die **Schlackenskipper**, die **Gasmaschinen** und die mit der **Gasreinigung** beschäftigten Arbeiter **regelmäßig** nicht dazu gehören.

Vereinbarungen der **Beteiligten** über die **Anwendung** der **Verordnung** auf **weitere Arbeitergruppen** sind nach wie vor **zulässig**. Soweit solche **Vereinbarungen** bereits getroffen sind, dürfen sie in den jeweils **vorliegenden** besonderen **Verhältnissen** begründet sein. Dagegen ist es **nicht anständig**, den **Geltungsbereich** der **Verordnung** im **Wege** der **Vereinbarung** **einzu-**
chränken.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß **seitens** des **Verbandes** nichts unversucht gelassen wird, damit auch die **übrigen Tagesarbeiter**, besonders die in den **übrigen durch-**
gehenden Tagesbetrieben, in den **Genuß** der **verkürzten Arbeits-**
zeit kommen.

Warnung vor Saarbundagenten! Werbung von Arbeitern für das Saarbergbaugesetz durch Aufnahme in den Saarbund.

Die Pressestelle des Oberpräsidiums in Münster schreibt: „Wie bekannt geworden ist, sind etwa 70 Bergarbeiter aus Marl bei Reddinghausen, die infolge Arbeitsmangel bei den Rheinthalwerken in Marl arbeitslos geworden sind, bei weiterer Arbeitsuche auf der neuen Schachtanlage Siedingsmühle b. Marl (Auguste-Victoria-Grube) vor kurzem von einem unbekannten Agenten aufgefordert worden, durch seine Vermittlung auf Grube Jägerstreu bei Saarbrücken gut bezahlte Arbeit nachzusuchen. Es wurde ein Sauerlohn von 40—45 Fr. pro Schicht in Aussicht gestellt. Der Agent wollte die Stellungsuchenden selbst an Ort und Stelle bringen. Acht Bergleute reisten mit dem Agenten, der sich in Köln heimlich entfernte, nach Saarbrücken. Da die Bergleute die Fahrkarte aus eigenen Mitteln bezahlten, reisten sie nach Saarbrücken weiter, um Arbeit zu suchen. Auf der Grube Jägerstreu wurde den eilenden Bergmann, der diese Angelegenheit den Behörden mitgeteilt hat, bekanntgegeben, daß er die vom Agenten bestimmt zugesagte Wohnung und den kostenlosen Umzug nach Saarbrücken nur dann erhalten könne, wenn er Mitglied des „Saarbundes“ würde. Nachdem der Bergmann sich bei anderen Kameraden über Zweck und Ziel des „Saarbundes“ unterrichtet hatte, kam er auf die Einstellung zurück. Der „Saarbund“ (nicht zu verwechseln mit dem Saargebiet) ist eine nur im Saargebiet bestehende und offenbar aus ausländischen Quellen geförderte Vereinigung einer verhältnismäßig geringen Zahl französischer Elemente. Es war auch bekannt geworden, daß pro Schicht nicht 40 bis 45 Fr., wie der Agent erklärt hatte, sondern nur 20—25 Fr. gezahlt werden. Mittellos wurde die Rückreise angetreten, die nicht ohne Inanspruchnahme von Wohlfahrtsorganisationen beendet werden konnte. Es scheint angebracht, in der Presse auf derartige Werbungen hinzuweisen, um die Bergleute vor unnötigen Ausgaben und Enttäuschungen zu schützen.“

Oberbergamtsbezirk Dortmund. Wie Grubenexplosionen herbeigeführt werden.

Zu dieser Frage lieferte eine Verhandlung am 12. Mai vor dem Vergelverbeigericht Dortmund, Spruchkammer IV, einen interessanten Beitrag. Es klagten einige Kumpels gegen Kaiserstuhl II wegen Lohn-differenzen, die sich daraus ergaben, daß ihnen der Kobersteiger im Schichtlohn verfahrenen Schichten nicht anrechnete. Diese Schichtlohn-Schichten mußten deshalb gemacht werden, weil vor dem Querschlagbetrieb der Kameradschaft starke Schlagwetteransammlungen auftraten. Der Tatbestand liegt bis zum Monat Februar zurück. Lassen wir nun die Klageursache hinter die Frage der Grubensicherheit zurücktreten. Es handelt sich um das Revier des Steigers Thimm. Dort ist im Querschlag der 40-Meter-Teilschle folgendes passiert:

Im Verlaufe des Monats Februar wurden mehrmals starke Bläzer angebohrt, so daß hartnäckige Schlagwetteransammlungen zu bekämpfen waren. Trotz dieser großen Gefahr erfolgte die Befahrung der Aufsichtspersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise (zweimal in der Schicht). Die Belegschaft des Betriebes hatte keine Kontrolle über die Wetter, weil sie mit elektrischen Lampen arbeitete. Die Schichtmeister verweigern wiederholt das Abschließen wegen starker Gasansammlungen. Ehe der einzelne Schichtmeister kam, haben die Leute in diesen gefährlichen Schlagwettern gearbeitet! Diese Tatsachen waren den verantwortlichen Aufsichtsbekannt, sie ließen jedoch immer wieder dort arbeiten. Kein gewissenhafter Mensch hätte unter diesen Umständen dort arbeiten lassen.

Es kam schlimmer: Der letzte angebohrte Bläzer war so stark, daß er das Bohrmehl herausblies. Am 23. Februar ließ der Steiger Thimm neben diesem Bläzer eine Reihe Schiffe ansetzen. Nach dem Befahren leuchteten Schichtmeister und Steiger nach Schlagwettern ab, wobei es rein gewesen sein soll. Beim Versuch, die Schiffe zur Explosion zu bringen, versagte jedoch die Zündvorrichtung (Schiefelohr oder Zündmaschine). Sie versagte auch noch beim zweiten und beim dritten Versuch. Als man nun die Versuche einstellte und sich vor Ort begab, stand dort alles voll Schlagwetter! Welch ein seltsamer Zufall: die Schiffe brauchten nur nach dem Willen des Steigers zu trachen und die Grubenexplosion war da! Die Schiffe blieben stehen und der Betrieb wurde gestundet.

In der vorerwähnten Verhandlung streifte ein Verbandsvertreter wiederholt diese Dinge. Der als Zeuge (was soll dieser Widerstreit?) ein Steiger, der mit den Arbeitern im Lohnstreit steht, ist nicht als Zeuge, sondern als Vertreter der Beklagten anzusehen! D. Red. anwesende Steiger wandte sich mit einer merkwürdigen Gerechtigkeit gegen die Ausführungen des Organisationsvertreters: „Das gehört nicht hierhin! Sie können mir nichts anhaben, ich habe vorchriftsmäßig gearbeitet!“ Eine Aufsichtsperson, die ihre Verantwortung so aufkauft, bildet eine Gefahr für den Bergbau. Wir sind berufen, Leben und Gesundheit der Bergarbeiter zu schützen. Nach unserer Auffassung eignet sich ein solcher Mann nicht zu einem Posten, dem das Leben vieler Menschen anvertraut ist. Um ein Saar hätte der Ruf: „Grubenexplosion!“ durchs Kohlenrevier geschallt, ein Verbrechen wäre an den Bergarbeitern begangen worden und der Schuldige spielt jetzt auch noch den Ent-rüsteten!

Was sagt die Unternehmerpresse zu diesem Vorkommis? Diese Presse ist doch sonst so schnell bei der Hand, wenn es gilt, die Schuld der Arbeiter festzustellen.

Was sagt die Bergbehörde dazu? Wenn sie hier eingzugreifen gewillt ist — und das erwarten wir doch — so wird sie bei uns volle Unterstützung finden. Zeugen werden ihr gern genannt.

Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Eine Betriebsrätekonferenz für das Zeitz-Weißfels-Altendorfer Revier.

Am 10. Mai tagte in Zeitz eine Konferenz der Bergbau-Betriebsräte, einberufen vom Bezirk Zeitz des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands. Kamerad Martini-Bochum sprach über die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte. In kurzen Umrissen schilderte er die geschichtliche Entwicklung der Entstehung des Betriebsrätegesetzes. Er wies besonders darauf hin, daß auch der Ausbruch „Räte“ nicht etwa eine Erfindung des Jahres 1918 sei, sondern daß schon bei der Revolution im Jahre 1848 von der Arbeiterschaft die Einführung von Fabrikräten gefordert wurde. Wenn diesem Antrage damals nicht das notwendige Gehör geschenkt wurde, dann lag es an der politischen Zusammenfassung der Nationalversammlung, durch welche die Ohnmacht der Arbeiterschaft gekennzeichnet wurde. Als Vorgänger des Betriebsrätegesetzes kommen die Arbeiterausschüsse in Frage, die zum erstenmal in der Gewerbeordnungs-Novelle von 1891 Erwähnung finden, wobei ihre Errichtung, aber nicht obligatorisch, vorgeschrieben wurde. Die erste obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen brachte das Jahr 1905 und zwar im Bergbau. Eine weitere Forderung trat dann während der Kriegszeit ein, durch Erlass des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezbr. 1916. Den Schlüsselstein dieser Entwicklung bildete das Betriebsrätegesetz, das bekanntlich ein Kompromißgesetz ist, weil die Arbeiterschaft nicht die Mehrheit in der Nationalversammlung erreicht hatte. Wenn auch das Gesetz manche Mängel und Lücken enthält, so darf doch nicht vergessen werden, daß es, gegenüber dem alten Zustand, einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, der um so mehr hervorzuheben wird, je besser die gesetzlichen Bestimmungen von den Betriebsräten in Anwendung gebracht werden. Nach dieser geschichtlichen Darstellung wandte sich der Vortragende der praktischen Anwendung der einzelnen Paragraphen des

Betriebsrätegesetzes zu, wobei er die §§ 66, 70, 71, 75, 78, 80, 84, 86, 87 und 96 besonders hervorhob. Seine Schlüsselausführungen gipfelten in dem Satz, daß es augenblicklich weniger auf eine Verbesserung der im Gesetz gegebenen Rechte, als vielmehr auf die richtige Ausnutzung der vorhandenen Rechte ankommt. Am den Vortrag schloß sich eine rege Diskussion an, die sich im Rahmen der Ausführung des Referenten bewegte.

Kamerad Weidart gab dann das Resultat der stattgefundenen Betriebsrätekonferenz bekannt. An der Wahl beteiligt haben sich 41 Betriebe, die 220 Vertretungen gewählt haben. Von den 220 gewählten Vertretern gehören 148 dem Bergarbeiterverband, 31 dem Metallarbeiterverband, 21 dem Maschinen- und Feilzerverband, 5 dem Fabrikarbeiterverband an; 11 verteilen sich auf andere freie Gewerkschaften, 7 sind unorganisiert, 2 sind bei den Gelben und 1 gehört dem S.-D. Gewerbeverein an. Das politische Glaubensbekenntnis drückt sich in folgenden Zahlen aus: 167 SPD., 32 KPD., während 30 einer politischen Organisation nicht angehören. Auf 15 Betrieben ist keine Wahl vorgenommen worden, und zwar kommen hierbei in Frage: Marie, Emilie (Deuben), Kamerad (Raundorf), Winterfeld (Zembschen), Siegfried (Trebnitz), Kurt (Glabitz), Ellen (Döberitz), Antonie (Deuben), Jatoberg (Trebnitz), Grube Wälsch, Neuzelsch (Wälsch), Walbau-Fabrik (Köpsen), Altgraben (Gröben) und Grube Winterfeld (Gorma). Die Belegschaften müssen mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, welcher Rechte sie sich begeben, wenn sie den Wahlen zur Betriebsvertretung so wenig Interesse entgegenbringen.

Die Bezirksleitung gab anschließend daran eine Anregung dahingehend, vom 1. bis 10. Juni auf allen Betrieben eine Büchertkontrolle zur Feststellung des Organisationsverhältnisses vorzunehmen. Mit dem Wunsch, daß die Konferenzteilnehmer das Gehörte innerlich der Belegschaften vertreten möchten, wurde die sachlich verlaufene Konferenz geschlossen.

Wirtschaftsfragen des sächsischen Reviers. Eine Funktionärkonferenz unseres Verbandes in Zwickau.

In einer am 10. Mai in Zwickau abgehaltenen Funktionärkonferenz sprach Kamerad Dr. Berger über die kostenwirtschaftlichen Verhältnisse des sächsischen Bergbaues.

Die Ursache, die gegenwärtig auf dem Kohlenbergbau lastet, so führte der Redner aus, beschränkt sich nicht nur auf einzelne Reviere oder gar Länder, sondern sie ist eine internationale Erscheinung. Auch der sächsische Kohlenbergbau ist von ihr betroffen, obwohl er normalerweise den Inlandsbedarf Sachsens nicht zu decken vermag. Könnte hier bisher das Einlegen der Feierschichten verhindert werden, was zum Teil durch die überaus scharfe Belegschaftsverminderung erklärlich ist; so kündigten sich jetzt auch in Sachsen Feierschichten an. Die Geldbestände haben, wie allerorts, auch in Sachsen einen bedrohlichen Umfang angenommen, den man etwa auf die Förderung von vier Wochen schätzen darf. Ein solcher Zustand schafft naturgemäß für den Ausbruch sozialer Kämpfe außerordentlich ungünstige Vorbedingungen. Das kann aber nicht dazu führen, daß der Druck der Wirtschaftskrise allein von den Arbeitern ausgeht. Eine Zunahme von Armut und Elend verhindert auch eine nachhaltige Wirtschaftsbesserung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der besser genährte und von den schlimmsten Sorgen befreite Arbeiter leistungsfähiger und leistungswilliger sein wird als der mitleidende. Wenn es richtig ist, daß wir unsere Produktion auf Qualität einstellen müssen — und es ist richtig, auch für den Kohlenbergbau —, so bedürfen wir leistungsfähiger Qualitätsarbeiter. Es besteht da eine enge Verbindung zwischen Lohnhöhe und Ergiebigkeit der Arbeitsleistung. Auch die Frage der Arbeitszeit erfordert ständige Ueberprüfung. Nur müssen die Kameraden in den Betrieben dafür sorgen, daß die Position der Gewerkschaften bei ihren dementsprechenden Bemühungen nicht durch eine wilde Ueberzahlenteilnahme unnötig erschwert wird. Ueberhaupt haben sich die Kameraden mehr von dem Gedanken frei zu machen, daß allein die Tätigkeit der Organisation ausreicht, um den sozialen und wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter gerecht zu werden. Die tätige Mithilfe aller Mitglieder ist dabei unentbehrlich.

So viel auch schon an Aufklärungs- und Bildungsarbeit durch die Organisation geleistet wurde, so darf es in dieser Richtung keinen Stillstand geben. Die Kenntnis der kapitalistischen Wirtschaft ist von großer Bedeutung für die planvolle Erweiterung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts der Arbeiter. Ein Grund, angesichts der großen Schwierigkeiten, um die Hände müde in den Schoß sinken zu lassen, ist nicht ersichtlich. Die Kohle ist ein Produkt, auf das die Wirtschaft in Generationen nicht verzichten kann. Alle düsteren Prophezeiungen vom Sterben des Kohlenbergbaus sind abwegig. Das schließt leider nicht aus, daß eine Besserung kurzfristig nicht erwartet werden kann. Die Verminderung der Belegschaften wird wohl auch in Sachsen noch nicht abgeschlossen sein. In den ersten vier Monaten dieses Jahres ist beispielsweise die Belegschaft im Zwickauer Revier von 16101 auf 13555 zurückgegangen. Das ist ein Rückgang um 15,8 Prozent in vier Monaten. Im gleichen Zeitraum sind 229 Bergleute infolge von Invalidität abgetrennt. Ein erfreulicher Rückblick ist es, daß eine ganze Reihe von Kameraden, die in der vergangenen Zeit oft den inneren Halt verloren hatten, nun wieder zur ruhigen und nichternen Arbeit der Organisation zurückgefunden haben. Zu begrüßen ist auch, daß die parteipolitischen Auseinandersetzungen, die recht häufig die Arbeiterschaft mehr hemmten als förderten, an der Schwelle der Gewerkschaften Halt gemacht haben. So muß es bleiben, denn nur in der inneren Geschlossenheit unserer wirtschaftlichen Interessensvertretung liegt die Gewähr, nach dieser Krise wieder freundlichere Zeiten schauen zu dürfen.

In die mit Beifall aufgenommenen Darlegungen knüpfte sich eine rege Aussprache, die im Einzelnen den Gedankengängen des Redners folgte. Ein Kamerad verlangte eine gesetzliche Verhinderung der Ueberzahlenteilnahme, worauf ihm erwidert wurde, daß eine solche Maßnahme kaum Gegenstand der Gesetzgebung sein könnte. Von anderen wurde bemerkt, daß eine Reihe ehemals recht radikaler Mundhelden jetzt bei gewerkschaftlichen Organisationen Unterschlupf gefunden haben. Solchen halbluxen Elementen braucht man nicht nachzutruern, da sie ohnehin jede ernste Arbeit fördern. Die Konferenz hinterließ den Eindruck, daß die sächsische Bewegung innerlich gesundet und geestigt auf dem Wege zum neuen Aufblühen ist.

Süddeutschland.

Aus dem bayerischen Pechkohlenbergbau.

Im Gebiet des oberbayerischen Pechkohlenbergbaues haben sich Zustände herausgebildet, die das Schlimmste für den wirtschaftlichen Frieden in diesem Bezirk befürchten lassen. Betrieben durch die wirtschaftliche Not, die auch von Unternehmern und Regierungsvertretern nicht bestritten werden konnte, stellten die vertragschließenden Organisationen im Februar neue Lohnforderungen und kündigten gleichzeitig die bestehende Lohnordnung zum 1. März. Da eine Verständigung mit den Unternehmern nicht zu erzielen war, wurde der Landesminister um Vermittlung angefragt. Dieser berief ein Schiedsgericht, welches in seiner Sitzung am 2. März d. J. einen Schiedsspruch fällte, der in der Spitze eine Lohnerhöhung für Kohlenhauer von 4,05 auf 4,40 Mk. oder um rund 8 Prozent vorsah.

Selbst diese geringe und unzureichende Lohnerhöhung wurde von den Unternehmern mit dem Hinweis auf die schlechte Lage des Pechkohlenbergbaues abgelehnt, so daß die Gewerkschaften gezwungen waren, die Herabminderung der ergangenen Schiedssprüche beim Staatsministerium für soziale Fürsorge in München zu beantragen. Dieses fällte dann im Auftrag des Reichsarbeitsministers folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch für den oberbayerischen Beckhohlenbergbau vom 3. März 1925 wird verbindlich erklärt mit dem Abmaße, daß in Ziffer I statt 1. März 1925 1. Mai 1925 gesetzt wird.

Nachdem die Unternehmer durch ihre Verschleppungstaktik (auf Antrag des Arbeitgeberverbandes wurde die Erklärungsfrist für den am 3. März ergangenen Schiedsspruch bis zum 14. März verlängert) erreicht hatten, daß die Lohnherhöhung von 8 Prozent erst ab 1. Mai gezahlt werden dürfte, blieb der im Schiedsspruch vorgesehene erstmalige Kündigungstermin zum 31. Mai bestehen.

Krafter haben wohl in letzter Zeit in keinem Bezirk die Unternehmer den Herrn-im-Gaule-Standpunkt herausgeholt, wie im vorliegenden Fall. Die Arbeiter sollen durch Drohung mit der Stilllegung der Betriebe gezwungen werden. Es besteht die Gefahr, daß die Unternehmer versuchen werden, über den Kopf des Verbandes hinweg mit den Belegschaften Sonderabmachungen zu treffen.

Aus der Genossenschaftsbewegung.

Von der schweizerischen Konsumgenossenschaft.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine gehörte von jeher zu den konsumgenossenschaftlichen Organisationen, die zweck- und zielbewußt und mit Erfolg — worauf es ja in Wirtschaftsorganisationen zuerst und zuletzt ankommt — der Aufgabe nachgingen, den Konsum der Verbraucher genossenschaftlich zu organisieren und auf dem organisierten Konsum die genossenschaftliche Produktion aufzubauen.

So betreffen die im nachstehenden angeführten Zahlen nicht die Tätigkeit der schweizerischen Konsumgenossenschaften, sondern die des Verbandes selbst, der nicht nur eine organisatorische Tätigkeit ausübt, sondern in höherem Maße eine wirtschaftliche. Es sind ihm zurzeit 519 schweizerische Konsumgenossenschaften angeschlossen, denen er im Jahre 1924 für 123 600 000 Fr. Waren (1 Frank etwa 80 Pf.) lieferte gegenüber 119 520 000 Fr. Warenwert im Jahre 1923.

Das eigene Kapital des Verbandes, im wesentlichen angeammelt aus dessen Uberschüssen seit seinem Bestehen, beträgt rund 4 Mill. Fr., die Beteiligungen an anderen genossenschaftlichen Wirtschaftsunternehmen 4,6 Mill., die Maschinen, Mobilien und eine Bibliothek größten Umfangs im Gesamtwert von 3,8 Mill. Fr. sind vollständig abgeschrieben — d. h. werden im Betriebsvermögen nicht mehr mitgerechnet, was einen außerordentlichen Vorsprung in der Preisakkumulation sichert — und die Liegenschaften im Erhellungswert von 6,3 Mill. Fr. sind nur noch mit 3,3 Mill. in die Bilanz eingetragelt, belaufen also nur noch mit der Hälfte ihres Wertes die Bilanzpreise.

Zudem arbeitet der Verband noch mit 9,3 Mill. Fr. Genossenschafts-, Garantie- und Reservekapital der angeschlossenen Genossenschaften, 14,3 Mill. Fr. durch die Genossenschaften und deren Mitglieder beschafften Geldern und mit 17,5 Millionen langfristigen Genossenschaftsobligationen, während das eigentliche Fremdkapital nur 4 Mill. Fr. beträgt.

Dieser trotz des Krieges und seiner Nachwirkungen — von denen bekanntlich auch die Schweiz sehr stark mitgenommen wurde — geradezu glänzende Stand der wirtschaftlichen Unternehmungen einer genossenschaftlichen Verbandsorganisation ist um so bemerkenswerter, als er lediglich das Ergebnis der genossenschaftlichen Selbsthilfe im größeren, zentralisierten Rahmen ist. Daneben gehen die Leistungen der 520 Verbandsgenossenschaften ganz für sich, so daß man von einem reichen wirtschaftlichen Erntesegen sprechen kann, den die rund 600 000 genossenschaftlich organisierten Familien des Schweizer Volkes aus Eigenem genießen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß die schweizerische Genossenschaftsvereine sehr vielfältig und fast universell sind. Selbsten noch im Jahre 1924 nicht weniger als 914088 Konsumvereine derselben Art in der Schweiz, die Verbandsorganisationen, worunter das Kaiserliche Genossenschaftliche Volksblatt mit 687142 Stüd, der Schweizerische Konsumverein mit 255840 Stüd, die Bauernvereine mit 41628 Stüd, eine Genossenschaftszeitung in italienischer Sprache mit 23548 Stüd und drei Genossenschaftszeitungen in französischer Sprache mit zusammen 173844 Stüd sich befinden.

Ein besonderes Merkmal in der Leistung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine bildet die im Jahre 1920 begonnene Errichtung der genossenschaftlichen Siedlung Freibord mit 150 Einfamilienhäusern in der Nähe von Basel. Eine richtige Genossenschaftsgemeinde. Die Bewohner der Siedlung sind jahreslangzeitig verpflichtet, alle Bezüge in der genossenschaftlichen Abgabestelle zu holen und die Genossenschaft ist verpflichtet, alles vom Verbands zu beziehen. So betragen die Ausgaben im vorigen Jahre 40941 Fr., für ein Familien im Durchschnitt 200 Fr., also jenseit von rund 365 Fr. Aus den Verbandsleistungen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine weiß man, daß der Durchschnittslohn der Konsumvereinsmitglieder in Deutschland ganze 150 Fr. beträgt. Die Schweiz spricht auch „Bande“.

Nachdem vom Jahresergebnis der Freibord Konsumgenossenschaft regelmäßig 20 Prozent des Reinertrags zurückgehalten werden, erhalten die Mitglieder, die mit ihren Angehörigen eine Seelenzahl von nur 620 Personen umfassen, eine Rückvergütung von rund 35 000 Franken in vier Jahren.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine beruht auf Grund der Aufgabe in seiner Genossenschaftsleistung Freibord, daß bei den schweizerischen Konsumvereinsmitgliedern durchgänglich pro Familie und Tag mindestens 1 Fr. in den Privathandel wandert für Artikel, die im eigenen Laden vorhanden sind, oder vom Verband bezogen werden könnten (Essen- und Konsumgüter eigener Erzeugung), was im Jahre ein Weniger für die Konsumvereine von über 131 Mill. Franken ausmacht.

Nach dieser Berechnung — 1 Fr. pro Tag weniger für die deutsche Konsumvereinsfamilie — beträgt das Weniger in Deutschland mindestens 130 Mill. Fr., die bei uns die Privatwirtschaft und das Privatkapital stützen, betreiben die uns die Theorie des Sozialismus politisch am stärksten ausgebildet ist.

Es ist wahrhaftig an der Zeit, etwas mehr in Praxis zu machen, was der Verband schweizerischer Konsumvereine mit seinem genossenschaftlichen Freibord ein sehr anschauliches Beispiel gibt.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 21. Woche (vom 17. bis 23. Mai) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung in Gießen wird hiermit das Mitglied Friedrich Underferst, Zahlstelle Essen-West (G.-Nr. 58334) aus dem Verbands ausgeschlossen.

Das Bureau der Bezirksleitung Köln ist vor Cleuel nach Köln am Rhein, Dagobertstraße 26 (Telephon Anno 4555) verlegt worden.

Die Adresse des Internationalen Bergarbeiterbundes lautet jetzt: Frank Hodges, Windsor-Pouffe, Victoria-Street, London SW. 1.

Kranzpendenauszahlung.

Nählinghausen. Jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat, in der Wohnung des Kassierers August Hofel, Nöhlinghausen, Seinerstraße 87.

Gelsenkirchen IV. In der Zeit vom 15. des Monats bis zum 5. des folgenden Monats in der Wohnung des Kassierers Johann Pilsch, Hengeln. Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags von 1 bis 3 Uhr, beim Kameraden Wilhelm Wulf, Hengeln, Dudenstraße 12. Postrop I. Jeden letzten Sonntag im Monat, von 10—1 Uhr, beim Kassierer Paul Wilhelm, Abalbertstraße 5.

Kranzpendemerk.

Karnap. Laut Beschluß der Mitgliederversammlung müssen im Monat Mai zwei Kranzpendemerk ausgegeben werden. Dettwig I. Im Monat Mai wird laut Beschluß eine Kranzpendemerk ausgegeben.

Bericht der Hauptkassie des Verbandes für das Geschäftsjahr 1924

(1. Februar 1924 bis 31. Januar 1925).

Einnahme.

An Kasienbestand am 1. 2. 1924	35 570,28 M.
Beiträge	3 743 458,50 "
Eintrittsgelder	12 910,50 "
Abkommen	7 128,55 "
Ertragsbeiträge	101 831,55 "
Rückzahlungen	22 665,51 "
Zinsen	67 510,86 "
Aufwertungsbeiträge aus Papiermarkdarlehen	410 234,38 "
Diverse Einnahmen	476 484,06 "
Gesamt	4 877 794,19 M.

Ausgabe.

Per Vergütung an Ortsverwaltungen	403 628,55 M.
Vergütung an Bezirke	942 946,68 "
Agitation	29 112,14 "
Konferenzen und Generalversammlung	80 871,49 "
Arbeitslohnunterstützung	793 938,76 "
Gemafregelunterstützung	43 664,76 "
Streikunterstützung	280 660,98 "
Kranzpendenunterstützung	234 246,21 "
Sterbegeld	31 463,21 "
Secretariate und Gerichtskosten	48 843,61 "
Verbandsorgane, Drucksachen, Porto	267 319,23 "
Bildungsweesen	75 316,77 "
Verwaltungskosten, persönliche	93 135,97 "
Verwaltungskosten, sächliche	46 514,55 "
Beiträge (Gewerkschaftsbund u. Internationale)	56 389,63 "
Beiträge (Gewerkschaftsbund u. Internationale)	12 753,33 "
Diverse Ausgaben	30 299,99 "
Banken und Spartassen	1 385 610,86 "
Kassen- und Scheckbestand	21 079,07 "
Gesamt	4 877 794,19 M.

Vermögensübersicht am 31. Januar 1925.

1. Grundstücke, Inventar, Bibliotheken	1 542 057,— M.
2. Hypotheken, Darlehen, Beteiligungen	900 744,13 "
3. Effekten	7 139,95 "
4. Banken und Spartassen	862 182,66 "
Gesamt	3 312 333,74 M.

Bestand in den Bezirks- und Ortskassen 230 923,01 M. S. Wittner, Kassierer.

Vorliegende Abrechnung wurde mit den Belegen, Büchern und der Kasse in Uebereinstimmung befunden. Bochum, den 16. April 1925.

Anmerkung zum Kasienbericht.

Der für das Geschäftsjahr 1924 vorliegende Kasienbericht ist nach laugen, schweren Inflationsjahren der erste, in dem Einnahme und Ausgabe wieder in Goldmark erscheinen. Unter Beachtung der Verwöhnung, welche die Inflation und die infolge der hochgewinnlichen Maschinen im Inneren der Arbeiterbewegung hervorgerufenen Zerlegungsercheinungen den Gewerkschaften zugefügt haben, ist die Gesamteinnahme, vor allen Dingen die Beitragsentnahme, als zufriedenstellend zu bezeichnen. Die Einnahme aus Beiträgen hat sich im Jahre 1924 gegenüber dem Vorjahre fast verdoppelt. Die Goldmarkentnahme betrug 1923 ungefähr 2 Millionen Mark, 1924: 3 743 458,50 M.

Der für das Geschäftsjahr 1924 vorliegende Kasienbericht ist nach laugen, schweren Inflationsjahren der erste, in dem Einnahme und Ausgabe wieder in Goldmark erscheinen. Unter Beachtung der Verwöhnung, welche die Inflation und die infolge der hochgewinnlichen Maschinen im Inneren der Arbeiterbewegung hervorgerufenen Zerlegungsercheinungen den Gewerkschaften zugefügt haben, ist die Gesamteinnahme, vor allen Dingen die Beitragsentnahme, als zufriedenstellend zu bezeichnen. Die Einnahme aus Beiträgen hat sich im Jahre 1924 gegenüber dem Vorjahre fast verdoppelt. Die Goldmarkentnahme betrug 1923 ungefähr 2 Millionen Mark, 1924: 3 743 458,50 M. Der Einnahme aus Eintrittsgeldern liegen ungefähr 16 000 Neuaufnahmen zugrunde. Die Einnahme aus Ertragsbeiträgen ergab sich aus dem vom Vorstand ausgegebenen Ertragsbeitrag aus Anlaß der Aussperrung im Ruhrgebiet, Sohlen und Oberlohlen im Mai 1924. Die Einnahme aus Zinsen mit 67 510,86 M. ist im Verhältnis zu der Gesamteinnahme und dem Vermögensbestand gering. Ursache ist die Nichtverzinsung der Aufwertungsbeiträge und die verhältnismäßig geringe Rücklage im Berichtsjahre. Bekanntlich war am Jahresbeginn 1923 neben dem in Goldmark ausgedrückten Vermögensbestande noch ein Papiermarkbetrag von 835 230 177 M. vorhanden, woraus sich die Einnahme von 410 234,38 Goldmark als Aufwertung ergibt. Auch an diesem Jahresbeginn gab noch Papiermarkbestände vorhanden, woraus eine Aufwertung nicht mehr zu erwarten sein wird. Zu dem Posten „Diverse Einnahmen“ sind die Sammelgelder mitgezählt, die im Mai 1924 vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund für die ausgesperrten Bergarbeiter gesammelt wurden.

Besonders stark in Erscheinung treten in der Ausgabe die Beträge für Unterstüngen. Die Gesamtausgabe dafür beträgt 1 250 000 M., trotzdem im Berichtsjahre die Unterstüngen lange Zeit gar nicht gezahlt werden konnten, zur Zeit aber, wo sie gezahlt wurden, nur mit 20 Prozent der tatsächlichen Höhe. Waren im Berichtsjahre die Unterstüngen für die im Status vorgeschriebene Dauer und in voller Höhe gezahlt worden, hätten wir eine Rücklage für den Streikfonds überhaupt nicht zu verzeichnen. Mit Rücksicht auf die im Bergbau immer größer werdende Unsicherheit mußte aber daran gedacht werden den durch die Inflation geschwundenen Kampffonds wieder anzufüllen. Verschuldet durch die große Arbeitslosigkeit im Berichtsjahre ist dieses nur zum Teil gelungen. Für andere Ausgaben für Agitation, Verwaltung,

persönlich und sächlich, mußten von diesem Gesichtspunkt aus beachtet ebenfalls niedrig gehalten werden. Nicht so sehr gepart wurde den Ausgaben für Bildungszwecke. Der für diese Position ausgegebene Betrag war notwendig, um durch Ausbau und Bildung des Funktionsapparates das Gesänge der Organisation zu festigen und die Werbetätigkeiten zu gestalten. Besonders hoch erscheint die Ausgabe für unsere Fachorgane, wozu die Ursache in der noch bestehenden Verteuerung der gesamten Materials zu suchen ist, trotzdem die Herausgabe der „Bergarbeiter-Zeitung“ im Berichtsjahre nur vierseitig erfolgte.

Zimmerlin war es trotz der schwierigen Verhältnisse noch möglich, fast 1 500 000 M. dem Kampffonds zuzuführen, um damit best. Charakter des Verbandes wieder zu steigern. Im allgemeinen hat der Vermögensbestand des Verbandes den Stand von 1913/14 wieder erreicht. Eine Verringerung in der Zusammenfassung ist nur infolge eingetreten, daß heute ein großer Teil des Vermögens aus Grundstücken und Aufwertungsbeiträgen besteht, die geldlich nicht sofort greifbar sind. Zimmerlin kann gesagt werden, daß wir die Inflation in einem blauen Auge hinter uns haben und uns in finanzieller Hinsicht ebenfalls wieder auf dem aufsteigenden Ast befinden.

Prozentual verteilt sich die Gesamtausgabe auf die einzelnen Posten wie folgt:

Vergütung an Bezirke und Zahlstellen	27,60 %
Agitation, Konferenzen, Generalversammlung	2,25 "
Unterstützungen	28,48 "
Rechtsschutz	1,00 "
Verbandsorgane, Drucksachen	5,48 "
Bildungsweesen	1,44 "
Verwaltung, persönlich	1,92 "
Verwaltung, sächlich	0,95 "
Beiträge, Versicherung, Gewerkschaftsbund und Bergarbeiterinternationale	1,42 "
Diverse Ausgaben	0,62 "
Banken und Spartassen	28,84 "
Gesamt	100,00 %

Kassenbericht der Unterstüngenklasse für die Funktionäre des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

(Vom 1. Februar 1924 bis 31. März 1925).

Einnahme.

An Beiträgen	3 795,28 M.
Gesamt	3 795,28 M.

Ausgabe.

Per Renten	1 451,20 M.
Zurückgezählte Beiträge	414,94 "
Banken und Spartassen	1 929,14 "
Gesamt	3 795,28 M.

Vermögensübersicht am 31. März 1925:

Auf Banken und Spartassen	32 962,89 M.
Gesamt	32 962,89 M.

S. Wittner, Kassierer.

Vorliegende Abrechnung wurde mit den Büchern, Belegen und der Kasse in Uebereinstimmung befunden.

Für den Vorstand: Waldheider.

Für den Kontrollausschuß: Kauermann.

Anmerkung zum Unterstüngenklassenbericht.

Der Kasienbericht für das Jahr 1924 erstreckt sich nur auf die beiden Monate Februar und März. Wie im Geschäftsbericht für 1923 schon mitgeteilt, bestand beim UDSB. die Absicht, für die Funktionäre aller ihm angeschlossenen Gewerkschaften wieder eine einheitliche Unterstüngenklasse zu gründen. Die Neugründung erfolgte und trat am 1. April 1924 in Kraft. Der Verband trat der neuen Unterstüngenvereinigung als korporatives Mitglied bei. Die Rentenzahlung an die im Verbands vorhandenen Invaliden, Witwen und Waisen wurde am 1. April 1924 von der neuen Kasse übernommen. Von demselben Zeitpunkte an erfolgte die Beitragszahlung ebenfalls an die neue Kasse. Die Bedingungen bezüglich der Unterstüngen für alle Funktionäre sind bei der neugegründeten Kasse die gleichen wie bei unserer alten. Zum Kasienbericht selbst ist deshalb, weil er sich nur auf so kurze Zeit erstreckt, wenig zu sagen. Die Rückzahlung von Beiträgen erfolgte nachträglich noch an einige frühere angestellte Mitglieder unserer alten Kasse, die in den letzten Jahren infolge verschiedener Umstände aus dem Angestelltenverhältnis ausgeschieden. Der gesamte Vermögensbestand ist bei der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten verzinslich angelegt, vorbehaltlich der Entscheidung über den ferneren Verbleib. Der vorliegende Bericht ist der letzte, der erscheint. Mit Genehmigung kann noch einmal festgestellt werden, daß die Gründung, die im Jahre 1919 aus Not und Solidaritätsgefühl heraus erfolgte, ihren Zweck vollständig erfüllt hat. Die Gründung der Kasse hat gezeigt, daß trotz aller Meinungsverschiedenheiten, die gerade im Gründungsjahre auch in unserem Verbands recht oft hart aufeinanderprallten, das Solidaritätsgefühl die Oberhand behielt, trotz alledem. Alle Unterstüngenempfänger unserer alten Kasse werden dieselbe in guter Erinnerung halten, das sind wir gewiß. Allen Mitgliedern kann diese Einrichtung zeigen, was die organisierte Arbeiterschaft vermag, wenn sie gewerkschaftliche Solidarität übt.

Bericht der Firma H. Hansmann & Co. Bilanz am 31. Dezember 1924.

Aktiva.		Passiva.	
An Kasienbestand	2 704,93	Per noch zu bedende Unkosten	1 015,68
Postfachkonto	360,50	Darlehen	340 000,00
Inventar	4 500,00	Saldo	155,05
Maschinen	7 400,00		
Schriften	356,00		
Rohmaterial	890,30		
Grundstück I	92 200,00		
Grundstück II	180 499,00		
Grundstück III	49 100,00		
Anteil	1,00		
Außenstände	619,15		
Kontokorrent	2 570,00		
Gesamt	341 200,93	Gesamt	341 200,93

Gewinn und Verlust am 31. Dezember 1924.

Soll.		Haben.	
An Abschreibungen	1 518,00	Per Diskont	5,98
Fabrikationskosten	7 761,01	Material	41,45
Sandlungskosten	3 989,23	Ruchbinderei	17 187,37
Beizung u. Beleuchtung	1 171,01	Kfzbinderei	23 212,59
Lohn	40 142,75	Zeitungsdruckerei	22 834,00
Personalversicherung	4 614,41		
Fracht und Kollgeld	42,24		
Steuern	2 887,99		
Zinsen	1 000,00		
Saldo	185,05		
Gesamt	63 311,69	Gesamt	63 311,69

Bochum, den 31. Dezember 1924. Geprüft und richtig befunden. Für H. Hansmann & Co.: G. Schreier. Für den Vorstand: Fr. Waldheider. Für den Kontrollauschuß: R. Rorich.

